



- ◆ Trabajo realizado por el equipo de la Biblioteca Digital de la Fundación Universitaria San Pablo-CEU

zugleich zum Großinquisitor von Castilien und Leon an die Stelle des auf diese Würde verzichtenden Erzbischofs Deza von Sevilla ernannte <sup>1)</sup>.

Die päpstlichen und königlichen Schreiben waren schon ziemlich lange in Spanien angekommen, als auch Ferdinand nach mehr als zehnmonatlicher Abwesenheit wieder daselbst anlangte und die Insignie der Cardinalswürde, den rothen Hut mitbrachte, um ihn im Auftrage des Papstes dem Ximenes feierlich aufzusetzen; eine Funktion, der sich katholische Fürsten sehr häufig unterzogen. Ferdinand's Absicht gemäß sollte die Feierlichkeit am königlichen Hoflager zu Santa Maria del Campo vor sich gehen, aber Johanna, welche überhaupt die dem Ximenes wiedererlangte Ehre nicht gerne gesehen zu haben scheint, verweigerte dazu entschieden ihre Zustimmung mit der Erklärung: „mit der Trauer ihrer Wittwenschaft lasse sich ein solches Freudenfest am Hofe keineswegs vereinigen; man solle darum irgend einen andern Ort, nah oder fern, hiefür ausersehen, und sie erkläre sich bereit, aus der königlichen Schatzkammer die benötigten Teppiche und Ornamente aller Art zu der Feierlichkeit verabsolgen zu lassen.“ Obgleich ungerne mußte Ferdinand nachgeben, und bestimmte nun den benachbarten Flecken Mahamud für eine Feierlichkeit, die nach seiner Meinung nur am Hoflager würdig hätte begangen werden können. Doch kamen viele Granden des Reichs jetzt nach Mahamud, der päpstliche Nuntius Johannes Rufo, Bischof von Bertinoro bei Ravenna, hielt das Hochamt, das päpstliche Breve ward öffentlich verlesen und dem Ximenes der Cardinalshut feierlich aufgesetzt, im Septbr. 1507. Er selbst aber gab hievon sogleich seinem Capitel zu Toledo mit der Bitte Nachricht, es möchte Gott um das Wohl der Christenheit und um sein eigenes ansehen <sup>2)</sup>.

1) Das ganze Schreiben steht bei Gomez, l. c. p. 1004.

2) Gomez, l. c. pp. 1002. 1003. Martyr, Epp. 340. 343. 364. Zurita, T. VI, Lib. 8. c. 7. Robles, l. c. pp. 161. 162. Petrus

Das zweite hohe Amt, welches Ximenes in demselben Jahre 1507 erhielt, veranlaßt uns, auf die Geschichte und das Wesen der Inquisition um so mehr etwas näher einzugehen, je mehr dieser Gegenstand an sich und zur Gewinnung eines richtigen Bildes von Ximenes genauere Beachtung verlangt und verdient.

### Achtzehntes Hauptstück.

Die spanische Inquisition und Florent's geringe Glaubwürdigkeit.

Es geschieht oft, daß ein und dasselbe Wort zwei zwar ähnliche aber doch wieder bedeutend verschiedene Dinge bezeichnet, wobei stets die Gefahr nahe liegt, daß die Gleichheit des Ausdrucks die Verschiedenheit des Gegenstandes allmählig im Bewußtsein verwische. So erging es in der That mit dem Worte Inquisition, welches zunächst ein kirchliches Glaubensgericht andeutend, später auch für eine Staatsanstalt gebraucht wurde, die wegen ihrer wahren oder vermeintlichen Härte ein Schrecken Europa's geworden ist.

Daß ein kirchliches Glaubensgericht von Anfang an unter den Christen bestanden habe, unterliegt keinem Zweifel, aber ebenso gewiß ist, daß in den ersten Zeiten die Strafen für Kezerei nur kirchliche und geistliche waren, ohne alle bürgerliche Wirkung. Namentlich mußte der hartnäckig Irrende mit völliger Ausschließung aus der Gemeinschaft, der Excommunication oder dem Banne belegt werden, wenn die Kirche

Martyr (Ep. 364) gibt als Datum der Feierlichkeit XIX. Calendas Octobr. an. Allein dieß gibt es gar nicht, weil dafür Idus Septbr. gesagt werden muß. Entweder nun hat Martyr den Ausdruck falsch gegriffen, oder es steht XIX. durch einen Druckfehler etwa statt XIV. Cal Oct. Im ersten Falle wäre dem Ximenes der rothe Hut am 13ten Septbr., im andern Falle am 18. Septbr. ertheilt worden. Außer Martyr gibt keine meiner Quellen das Datum an.

nicht ihren eigenen Begriff als Bewahrerin der göttlichen Lehre vernichten wollte.

Anders stellte sich die Sache, als Kaiser Constantin Staat und Kirche in Verbindung gebracht und ersterem selbst grobentheils christliche Einrichtungen gegeben hatte. Jetzt erschien nämlich der Kaiser zugleich als Schützer und weltlicher Arm der Kirche, als *ἐπίσκοπος τῶν ἔξω*, welcher es darum für nöthig erachtete, die der Kirche Gefahr drohenden Häretiker durch das Exil u. dergl. unschädlich zu machen. Zu solchen, den ersten bürgerlichen Strafen der Ketzerei hatte der Kaiser doppelten Grund, sofern er a) die Kirche, deren erster Sohn er war, für die Zukunft vor ihren erklärten Feinden schützen, und b) eben durch Entfernung dieser Unruhestifter auch die Ordnung und Ruhe im Reiche erhalten mußte, welche, so oft Religionsstreitigkeiten ausbrechen, immer gestört wird.

Härtere Strafen als Verbannung wurden zuerst von den Arianern, als ihre Glaubensgenossen Constantius und Valens auf dem Throne saßen, gegen die Katholiken verhängt. Durch den Ersteren kam Einkerkelung, durch den Andern Erfäufung der Orthodoxen in Uebung <sup>1)</sup>, und stets haben arianische Fürsten in den neuen germanischen Reichen solche blutige Gewaltthat gegen die Andersgläubigen geübt.

Von Seite der Katholiken aber geschah dieß zuerst bei Verfolgung der Priscillianisten am Ende des vierten Jahrhunderts, deren Häupter Kaiser Maximus zu Trier um's Jahr 385 hinrichten ließ. Aber gerade die größten Bischöfe jener Zeit, der heilige Martin von Tours, der heilige Ambrosius von Mailand, Papst Siricius und Andere, später auch Leo der Gr. tadelten laut die Anwendung blutiger Strafen gegen Häretiker. Auch St. Augustin war dieser Meinung, obgleich er sonst den Gebrauch der Gewalt gegen Ketzer als

1) Socrates, Hist. Eccl. Lib. IV. c. 16. Sozomenus, Hist. Eccl. Lib. VI. c. 14. Theodoret, Hist. Eccl. Lib. IV. c. 24.

Correktivmittel nicht mißbilligte <sup>1)</sup>. Seine Ansicht wurde die herrschende und bestimmte fortan auch die bürgerliche Gesetzgebung, namentlich unter Theodosius II. und Valentinian III., welche die Häretiker als Verbrecher gegen den Staat, seine Ruhe und öffentliche Sittlichkeit betrachteten und darum mit Ausschließung von Ehrenämtern, mit Verabreichung des Erbschaftsrechtes und mit anderen bürgerlichen Nachtheilen belegten, aber sie nicht mit der Schärfe des Schwertes strafen <sup>2)</sup>.

Noch enger als durch Constantin traten Kirche und Staat im Mittelalter in Verbindung, namentlich durch die große theokratische Idee, welche von Gregor VII. ausgehend, auf Vereinigung aller Völker des Abendlandes zu einem theokratischen Bunde zielte, dessen Protektor im Namen Gottes der Papst, dessen Mitglied aber natürlich Niemand sein sollte, als wer der Kirche selbst angehörte. Auf dem Standpunkte dieser Idee erschienen nun Häretiker nothwendig zugleich als Majestätsverbrecher, weil sie sich durch ihre Irrlehre gegen Gott als den König des theokratischen Bundes empörten. Doch sprachen sich auch die meisten mittelalterlichen Kirchenlehrer, z. B. St. Bernhard sowie die spanischen Gesetze gegen die Todesstrafe der Häretiker aus <sup>3)</sup>. Dagegen nahm St. Thomas von Aquin in seiner berühmten Summa keinen Anstand, diese Strafart zu vertheidigen, „denn die Verfälschung der Lehre,“ sagt er, „sei viel schlimmer, als die Fälschung des Geldes und darum gewiß eben so strafbar als sie. Aber um Irrende zu gewinnen, erkläre die Kirche nicht alsbald den Bann, vielmehr nur wenn der Ketzer, ein- oder zweimal gewarnt, nicht ablasse, ercommunicire sie ihn und übergebe ihn dem weltlichen

1) Opp. ed. B. B. Tom. II. pp. 180. 204. 489.

2) Riffel, Verhältniß von Kirche und Staat. Mainz 1836. Thl. I. S. 656 ff. Schröth, R. G. Thl. 18. S. 10.

3) Hurter, P. Innocenz III. Hamb. 1834. Bd. II. S. 245. Llorente, Histoire critique de l'Inquisition d'Espagne, T. I. p. 31. n. XI.

Arme, damit er nicht auch die gesunden Glieder anstecke, vielmehr durch den Tod unschädlich werde" <sup>1)</sup>.

Während die bürgerlichen Strafen über die Ketzer seit Constantin d. Gr. von den Fürsten verhängt wurden, ward andererseits das Urtheil, ob Jemand ein Ketzler sei oder nicht, vom Anfange an durch die Bischöfe und Synoden ausgesprochen; und wenn wir darum nur den Grundbegriff der Inquisition ins Auge fassen wollen, daß sie nämlich eine Auffuchung und Bestrafung der Häretiker durch kirchliche und bürgerliche Nachteile sei, so müssen wir sagen, daß sie in ersterer Bedeutung seit der Zeit der Apostel, in der letztern seit Constantin d. Gr. existirte.

Dem Sprachgebrauche jedoch gemäß redet man in der Geschichte so lange nicht von einer Inquisition, bis besondere Gerichtsstellen und Behörden eigens zum Behuf der Untersuchung und Bestrafung der Häresie aufgestellt wurden.

Die Veranlassung zur Errichtung solcher gaben die im 11. und 12. Jahrhundert in staunenswerther und bedrohlicher Menge fast überall im Abendlande wie Pilze aufstehenden Sekten, welche alle Stände der Gesellschaft angestekt und selbst in die Domcapitel und Mönchsklöster sich eingeschlichen hatten <sup>2)</sup>.

Das erste berühmte Edikt gegen sie gehört noch der Vorgeschichte der Inquisition an, indem es keinen besonderen Gerichtshof über die Häretiker bestellt, wohl aber im Allgemeinen, namentlich den weltlichen Großen die bürgerliche Bestrafung derselben dringend zur Pflicht macht. Im Jahre 1179 faßte nämlich die dritte allgemeine Synode im Lateran, die erste oekumenische, unter P. Alexander III. gerade gegen die Häretiker in der Gascogne, und in der Gegend von Albi und Toulouse, welche man Katharer, Pateriner oder Publi-

kaner u. dgl. nannte, folgenden — auch von Florente in seiner Inquisitionsgeschichte angeführten, aber verstümmelten — Beschluß: „da diese Häretiker sich nicht mehr still und verborgen halten, sondern ihre Irrthümer kühn veröffentlichen und Schwache und Einfältige zu denselben verführen <sup>1)</sup>; so werde anmit über sie und ihre Beschützer der Bann verhängt. Niemand solle mehr mit ihnen umgehen und Geschäfte mit ihnen machen.“ Die gleiche Strafe wird gegen die Ketzer und ihre Beschützer im Gebiete von Aragon, Navarra und in den bastischen Provinzen ic. (also in der spanischen Halbinsel) ausgesprochen, „welche gegen die Orthodoxen grausam seien und nicht Kirchen, nicht Wittwen und Waisen schonten <sup>2)</sup>. Wer gegen solche eine Verpflichtung habe, solle so lange sie zu erfüllen nicht gehalten sein, bis sie sich mit der Kirche veröhnt hätten. Ihrer Gewalt soll man wieder Gewalt entgegensetzen <sup>3)</sup>, ihre Güter confisciren, sie selbst aber können von den christlichen Fürsten zu Sklaven gemacht werden“ <sup>4)</sup>.

So streng auch die bürgerlichen Strafen sind, welche hier über Häretiker verhängt werden, so ist doch überall von einem Inquisitionsgerichte noch keine Rede; aber wenige Jahre später treten uns die ersten Spuren eines solchen unter Papst Lucius III. und Kaiser Friedrich Barbarossa entgegen. In Anwesenheit des Letztern hatte der Papst eine Synode zu Verona gehalten und in Uebereinstimmung mit den Prälaten und dem Kaiser beschlossen: a) „daß alle Katharer, Pateriner, Armen

1) Gerade diese Momente, die in der Geschichte und Beurtheilung der Inquisition so bedeutend sind, hat Florente (Hist. de l'Inquis. T. I. p. 28. n. VIII.) ausgelassen.

2) Auch diesen Zug läßt Florente wieder hinweg.

3) Florente spricht in seinem Referat über diese Synode nur von den Gewaltthätigkeiten der Orthodoxen.

4) *Haradin*, Collectio Concil. T. VI. P. II. p. 1683 sq. Ueber diese Beschlüsse gegen die Häretiker vgl. *Van Espen*, Commentarius in canones et decreta juris veteris ac novi etc. Colon. 1755. p. 557 sq.

1) Secunda II<sup>mo</sup>, quaest. 11. art. 3.

2) Hurter, a. a. D. S. 242. 249.

besiegt werde müsse; so schickte er eine Mission aus dem Cisterzienser-Orden dorthin ab, weil diese damals junge geistliche Genossenschaft eben den größten Ruhm der Tugend und Tüchtigkeit besaß. Peter von Castelnau und Bruder Rudolph nebst dem Abte Arnald von Citeaur wurden nun apostolische Missionäre und Legaten für jene Gegend, und bald dehnte sich die Mission durch zwölf weitere Cisterzienser-Äbte und durch den Anschluß des frommen Bischofs Diego von Osma in Spanien und seines Priesters Domingo Guzman im Jahre 1206 aus <sup>1)</sup>. In letzterem, dem nachmals so berühmten heiligen Dominikus, wollen Manche, sowohl von seinen Verehrern als Gegnern, den ersten Großinquisitor erblicken; aber in der That hatte Domingo in Südfrankreich sowohl damals als später, nachdem er schon seine Genossenschaft im Kloster zum h. Romanus in Toulouse gegründet hatte, keine andere Thätigkeit, als die eines Missionärs; ja in seinem ganzen Leben kommt keine Spur vor, daß er je Inquisitionsrichter gewesen sei, während er uns dagegen beständig als reisender Glaubensprediger erscheint <sup>2)</sup>. Wenn man aber doch schon in jener Zeit von Inquisitionen sprechen wollte, so könnte man nur den Peter von Castelnau und die andern päpstlichen Legaten damit meinen, welche neben dem Lehramt die Vollmacht hatten, die Bischöfe und weltlichen Obrigkeiten zur Vertreibung der Ketzer zu verpflichten, die Säumigen mit dem Banne zu belegen und alles zu verfügen, was ihnen zur Ausrottung der Häresie dienlich scheinen möge <sup>3)</sup>. In der That datiren die Verfasser der Geschichte von Languedoc den Ursprung der Inquisition von dieser päpstlichen Mission und Legation für Südfrankreich <sup>4)</sup>. Allein wenn diese Legaten mit dem eigentlichen

1) Hurter, Bb. II. S. 276. 277. 280. 282.

2) Dieß haben namentlich Duetif u. Erhard gezeigt. Vgl. Schröth, R. G. Bb. 29. S. 585.

3) Hurter, Bb. II. S. 276. 277.

Histoire générale de Languedoc. T. III. p. 131.

Institut der Inquisition auch das gemein haben, daß man in ihnen besondere, eigens mit Untersuchung der Häresie beauftragte Richter erkennen muß; so ist ihre Bestellung doch wieder darin von der Inquisition verschieden, daß jene nur eine vorübergehende außerordentliche Maasregel, diese aber ein reguläres, bleibendes Ketzergericht sein sollte. Zu einem solchen wurde aber die Legation in Südfrankreich auch dann nicht, als die Hartnäckigkeit der Albigenfer und der dadurch veranlaßte Krieg ihren längeren Bestand gefordert, oder mindestens herbeigeführt hatte. Ja, der Albigenferkrieg selbst hob die bereits grundgelegten Anfänge der Inquisition gewissermaßen wieder auf, indem er an deren Stelle den Religionskrieg setzte und die Legaten statt zu Inquisitoren, zu Chefs eines Kreuzzuges machte, welcher so wenig als der dreißigjährige Krieg eine Inquisition genannt werden kann. Aber wie nach Beendigung eines Bürgerkriegs die Verfolgung derjenigen eintritt, welche durch die Waffen besiegt von ihren rebellischen Planen nicht ablassen, so war gerade das Ende des Albigenferkrieges die Zeit, wo ein Gericht zur Verfolgung derjenigen nöthig scheinen mochte, welche selbst nach der blutigen Entscheidung noch nicht von ihrer Rebellion gegen die Kirche abließen; und es wäre darum in der That zu wundern, wenn die eigentliche Inquisition nicht wirklich unmittelbar nach dem Albigenferkriege ihren Anfang genommen hätte.

Dieß geschah auch auf der großen Synode zu Toulouse im Jahre 1229, welche unter dem Vorsitze des Cardinallegaten Romanus die Kirchenprovinzen Narbonne, Bourdeaux und Auch umfaßte und von sehr vielen Bischöfen sowie von einem großen Theile des südfranzösischen Adels, namentlich den Grafen von Toulouse und von Foix und anderen früheren Gönnern der Ketzer besucht war. Diese Synode übte nicht bloß selbst einen Inquisitionsact aus, indem die Rechtgläubigkeit vieler angeschuldigten Personen untersucht und den Reuigen, Geständigen und Ueberwiesenen Bußwerke verschiedener Art und

Größe auferlegt wurden; sondern sie traf auch für die Zukunft Anordnungen gegen die Häresie, unter denen die Aufstellung besonderer Ketzergerichte den ersten Platz einnimmt. Das erste Kapitel befiehlt nämlich, daß die Erzbischöfe und Bischöfe in allen Pfarreien einen Priester und zwei, drei oder mehrere Laien von gutem Rufe aufstellen und wohl auch eidlich dazu verpflichten sollen, daß sie fleißig und treu die Ketzer in ihren Distrikten aufsuchen und dieselben nebst ihren Gönnern, Helfern und Beschützern dem Bischofe oder dem Gutsherrn oder ihren Beamten anzeigen wollen. Eben solche Fürsorge sollen nach R. 2. die eremten Aebte in ihren Gebieten eintreten lassen. Aber auch die weltlichen Herrn sollen nach R. 3. die Ketzer aufspüren und ihre Schlupfwinkel zerstören lassen. R. 4.: Wer dagegen in seinem Gebiete wissentlich Ketzer verweilen lasse, verliere dasselbe. R. 5.: Eine etwas geringere Strafe trifft ihn, wenn sein Gebiet zwar nicht mit seinem Willen aber durch seine Nachlässigkeit eine Aufenthaltstätte der Ketzer wird. R. 6.: Das Haus, in welchem ein Ketzer angetroffen wird, soll niedergerissen werden. R. 7.: Auch der nachlässige Beamte unterliegt scharfer Strafe; damit aber überhaupt kein Unschuldiger und bloß Verläumdeter gestraft werde, so dürfe, nach R. 8., nie eine Strafe eintreten, bevor nicht der Bischof oder seine Bevollmächtigten den Angeklagten der Häresie schuldig erkannt hätten. R. 10.: Solche, die freiwillig von der Häresie zurücktreten, sollen, wenn auch ihre Heimath von der Ketzerei angesteckt ist, in eine rechtgläubige Ortschaft sich übersiedeln, auf ihrer Kleidung zwei gefärbte Kreuze tragen und kein öffentliches Amt erhalten, bevor sie nicht durch den Papst oder seinen Legaten nach Vollendung ihrer Buße feierlich wieder in die Kirche aufgenommen seien. R. 11.: Die aber nur aus Furcht von der Irrlehre zurücktreten, sollen von dem Bischofe in Haft gehalten werden, damit sie Niemand anstecken; ihr Unterhalt aber müsse entweder aus ihren eigenen Gütern oder vom Bischof bestritten werden. R. 12.: Alle Mannspet-

sonen von 14 Jahren und darüber und alle Weibspersonen vom zwölften Jahre an müssen schwören, dem Glauben treu zu sein und die Ketzer der Obrigkeit anzuzeigen, und dieser Eid müsse alle zwei Jahre erneuert werden. R. 13.: Wer nicht dreimal im Jahre, auf Weihnachten, Ostern und Pfingsten beichte und communicire, solle der Häresie für verdächtig erachtet werden. R. 14.: Die Laien sollen keine Bibel haben außer den Psalmen, daneben das Brevier und die Marianischen Tagzeiten, und auch diese Bücher nicht in Uebersetzungen. R. 15.: Ein durch Häresie Insamer oder derselben Verdächtiger solle das Amt eines Arztes nicht mehr versehen dürfen, und ist Jemand erkrankt, so dürfe ja kein der Häresie Verdächtiger mehr zu ihm gelassen werden!).

So hat also die Synode von Toulouse unter Gregor IX. im Jahre 1229 die ersten eigentlichen Inquisitionsanstalten ins Leben gerufen, welche aber noch immer nach dem Vorgange des alten Verfahrens gegen die Ketzer bischöfliche Gerichte waren.

Bald nach dieser südfranzösischen Synode begegnen uns besonders aufgestellte Inquisitoren auch in Italien. Auch in diesem Lande hatte die Häresie weit um sich gefressen und war so gefährlich geworden, daß sogar Kaiser Friedrich II., dem man doch alles eher als Bigotterie nachreden kann, gleich bei seiner Krönung und später wiederholt die Todesstrafe gegen die Ketzer in seinen Reichen aussprach.

Ja, wenn Florent Recht hätte, so würde Friedrich II. schon vor der Synode von Toulouse, also überhaupt zu erst eigene Inquisitoren und zwar aus dem Dominikanerorden aufgestellt haben. Allein die auf Behandlung der Ketzer bezüglichen Edikte aus den früheren Jahren des Kaisers?) stehen

1) *Harduin*, T. VII. p. 173—178. Die weiteren Beschlüsse dieser Synode beziehen sich auf andere Dinge, z. B. den öffentlichen Frieden, die Sonntagseier.

2) *Rygnald*, *Contin. Annal. Baronii*, ad ann. 1231, n. 18, wo das

noch ganz auf dem vortoulousanischen Standpunkt, und die Urkunde, auf welche sich Florente beruft, gehört nicht, wie er meinte, dem Jahre 1224, sondern dem Jahre 1239 an, wie Florente aus Rolandini bei Muratori hätte erfahren können<sup>1)</sup>.

Die ersten dazu eigens bestellten Inquisitoren begegnen uns aber in Italien zwei Jahre nach der Synode von Toulouse, und derselbe Gregor IX., der durch seine Legaten diese Versammlung präsidiren ließ, hat auch in Italien die besonderen Inquisitoren eingeführt. In seiner Bulle vom Jahre 1231 belegt er alle Ketzer, sowie ihre Beschützer und Helfer mit dem Anathem, erklärt die Hartnäckigen für ehrlos und unfähig zu öffentlichen Aemtern, sie sollten nicht Zeugenschaft geben, kein Testament machen und nicht erben können u. dgl., wer verdächtig sei und sich nicht hinlänglich reinige, solle mit dem Banne belegt, wer aber ein Jahr im Banne bleibe, als Häretiker gestraft werden u. dgl.<sup>2)</sup>.

Dieses päpstliche Edikt, in welchem der Inquisitoren noch keine Erwähnung geschieht, veranlaßte den römischen Senat und seinen Vorsteher Annibald, auch seinerseits Beschlüsse zur Ver-

Edikt vom J. 1224 mitgetheilt ist, und Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, Bd. 3. Buch 7. Spst. 1. S. 202 f. der neuen Auflage (Leipzig, 1841). Vgl. Pertz, Monum. Germ. Hist. Tom. IV. p. 243 sq. u. 252.

- 1) *Rolandini*, Lib. IV. c. 9 in *Muratori*, rerum ital. scriptores T. VIII. Das fragliche Edikt steht bei *Harduin*, T. VII. p. 370 und in den Briefen Peter's de Vincois 1, 25, aber ohne genaueres Datum. Dasselbe ist unterschrieben zu Padua den 22. Februar der 12ten Indiktion. Da nun das Jahr 1224 die Indiktionzahl 12 trägt, so war Florente (Tom. I. p. 53 n. VIII.) rasch entschlossen, die Urkunde in dieses Jahr zu verlegen; allein er hat dabei übersehen, daß auch das Jahr 1239 die Indiktionzahl 12 hat, und daß Friedrich vor dem Jahre 1239 gar nie in Padua war, wie eben Rolandini ganz unzweideutig sagt. Auch Pertz hat im vierten Bande seiner Monumenta germ. hist. p. 326 sqq. richtig die fragliche Urkunde ins Jahr 1239 verlegt.
- 2) *Raynald*, ad ann. 1231 n. 14. 15.

folgung der Ketzer im Gebiete der Stadt Rom zu fassen, und in diesen nun werden zuerst inquisitores ab ecclesia dati genannt. Die eigene Bulle und das Edikt des Senates sandte sofort Gregor an den Erzbischof von Mailand und seine Suffraganen zur Nachachtung. Ähnliches geschah auch in andern Gegenden Italiens<sup>1)</sup>.

Neben den bischöflichen Inquisitoren, deren Entstehung wir eben gesehen haben, finden wir in Bälde auch Dominikaner mit dem Inquisitionsgeschäfte beauftragt, ohne daß Jemand den ersten Fall dieser Art anzugeben vermöchte. Die Sache hat sich aber wahrscheinlich in folgender Weise gestaltet:

a) Von Anfang an hatte der neue Orden den Zweck, die Häretiker, zunächst durch Predigten (daher Predigerorden genannt) zu bekehren, in welcher Richtung Papst Honorius III. diese Mönche allen Bischöfen zur Unterstützung empfahl<sup>2)</sup>.

b) Da sie hierin großen Eifer zeigten, so konnten sie schon vor dem Bestehen der eigentlichen Inquisitionsämter temporär und auf außerordentliche Weise mit dem Inquisitionsgeschäfte beauftragt worden sein.

c) Als nun im Jahre 1229 ständige bischöfliche Inquisitionsanstalten errichtet wurden, mögen wohl manche Bischöfe zu ihren Inquisitoren und Bevollmächtigten Priester aus dem Dominikanerorden gewählt haben.

d) Am wenigsten ist dieß bei Papst Gregor IX. zu bezweifeln, der ein großer Gönner der Dominikaner und Franziskaner war, und unter dessen Regierung die Erstern schon ums Jahr 1233 einen bedeutenden Eifer für Ausrottung der Häresie im Mailändischen Gebiete an den Tag legten<sup>3)</sup>. Zwei Jahre später gab derselbe Papst den Dominikanern den ausdrücklichen Befehl, in einer Anzahl Städte die der Häresie

1) *Raynald*, l. c. ad ann. 1231. n. 18 et 20.

2) *Raynald*, l. c. ad ann. 1219 n. 55.

3) *Raynald*, l. c. ad ann. 1233 n. 40.

Schuldigen und Verdächtigen wieder mit der Kirche zu versöhnen <sup>1)</sup>. Aber neben den Dominikanern erscheinen uns in dieser Zeit noch überall andere Priester, zum Theil auch aus anderen Mönchsorden mit dem Inquisitionsgeschäfte beauftragt, wie z. B. in Frankreich der Benediktiner-Prior Stephan von Clugny im Jahre 1233 <sup>2)</sup>.

e) Näher und vollständiger wurden die Dominikaner erst unter Papst Innocenz IV. (1243 — 1254) an der Inquisition theilhaftig, und soviel wir wissen, zuerst in Spanien. Unter den spanischen Reichen gränzte Aragon am nächsten an jene südfranzösischen Bisthümer, in denen die Häresie ihren Hauptheerd aufgeschlagen hatte, ja der jenseits der Pyrenäen gelegene Theil Aragoniens gehörte sogar selbst zur Kirchenprovinz Narbonne in Frankreich. Die Ketzerei hatte darum auch Spanien, vor Allem Aragonien angesteckt und schon im Jahre 1194 wurde hier von König Alphons II. das oben erwähnte Edikt des Papstes Lucius III. gegen die Ketzerei in Kraft gesetzt <sup>3)</sup>. Wenige Jahre darauf verfolgte auch König Peter II. von Aragon die Ketzerei seines Gebiets <sup>4)</sup>, aber in kurzer Zeit ergriff er selbst die Waffen für den Grafen von Toulouse und die andern südfranzösischen Herrn, und focht in den Reihen der Albigenser gegen das Kreuzheer <sup>5)</sup>. Nach seinem Tode (1213) traten in Aragonien die früheren Gewaltmaassregeln gegen die Häretiker wieder in Kraft, und seit 1229 kamen dazu noch die Verordnungen der Synode von Toulouse, mit welchen übereinstimmend Gregor IX. im Jahre 1232 den Erzbischof Esparrago von Tarragona sammt seinen Suffraganen aufforderte, die Ketzerei selbst aufzusuchen oder durch Dominikaner

auffsuchen zu lassen <sup>1)</sup>. In den nächst darauffolgenden Jahren wurden nun wirklich Inquisitoren aus dem Predigerorden zuerst zu Lerida bestellt <sup>2)</sup>.

Aber was bisher mehr blos Praxis war, erhob Innocenz IV. zur Norm, indem er nun den Dominikanern förmlich die Inquisitionsgeschäfte übertrug und ihnen eine mit der bischöflichen concurrirende Gewalt einräumte. In einem Breve vom 20. October 1248 an den großen Dominikaner St. Raimund von Pennafort erklärte der Papst: „Da die Dominikaner gleichsam von der Vorsehung ihm zu Gehülfsen in Ausrottung der Häresie gegeben worden seien und er ihre Thätigkeit als sehr zweckmäßig kennen gelernt habe, so sei er entschlossen, ihnen dieß Geschäft insbesondere zu übertragen (ipsis hujusmodi negotium providimus specialiter committendum). Darum befehle er nun dem P. Raimund, in den zur Kirchenprovinz Narbonne gehörigen Theilen Aragoniens einige Dominikaner als Inquisitoren aufzustellen, und ihnen jene Statuten zu geben, welche schon Gregor erlassen und er selbst bestätigt habe <sup>3)</sup>. Ohne Zweifel meinte Innocenz damit die Beschlüsse der Synode von Toulouse, denn die von ihm selbst in 38 Paragraphen verfaßten Inquisitionstatuten sind um einige Jahre jünger als das eben genannte Breve an Raimund von Pennafort. In diesen jüngern Statuten aber vom 15. Mai 1552 erscheinen die Dominikaner auch in der Lombardei, der Romagna und Trevisaner Mark als ordentliche Inquisitoren <sup>4)</sup>.

Nach und nach ward so die bischöfliche Inquisition in eine Dominikanerinquisition verwandelt und fast in allen Theilen Europa's eingeführt worden. In der pyrenäischen Halb-

1) *Raynald*, l. c. ad ann. 1235. n. 15.

2) *Raynald*, l. c. ad ann. 1233. n. 59.

3) *Llorente*, l. c. T. I. p. 30 n. XI.

4) *Llorente*, l. c. T. I. p. 31 n. XII.

5) *Gurtter*, Bd. II. S. 525—531. Er fiel im Albigenserkrieg, in der Schlacht bei Muret im J. 1213.

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 67. n. II.

2) *Llorente*, l. c. T. I. p. 68. n. III.

3) Das Schreiben des Papstes findet sich bei *Mansi*, Collect. Concil. T. XXIII.

4) *Harduin*, Collect. Conc. T. VII. p. 354—360.

insel insbesondere, die uns hier zunächst beschäftigt, kam sie jetzt außer Aragon auch nach Castilien, Navarra und Portugal<sup>1)</sup>, aber während sie in Aragonien aus dem oben ange deuteten Grunde der Nachbarschaft mit Südfrankreich von Zeit zu Zeit ihre Thätigkeit erneuern mußte, mehrere Gerichtshöfe zählte und berühmte Inquisitoren wie den Nikolaus Ghymerik, den Verfasser des Directorium Inquisitorum aufzuweisen hatte, ging in dem großen Castilien diese Anstalt um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts allmählig wieder ein, so daß im Jahre 1460 P. Alphons Espina, obgleich Franziskaner und darum den Dominikanern von vornherein abhold, doch darüber Klage erhob, daß kein vom Papste delegirter Inquisitor in Castilien vorhanden sei und darum die Religion von Ketzern und Juden verhöhnt werde<sup>2)</sup>. Dieß soll zur Folge gehabt haben, daß bald darauf Papst Paul II. den Dominikanerprovinzial Anton Riccio zum Großinquisitor für Castilien ernannte; allein dieß kann auf jeden Fall nur vorübergehend gewesen sein, denn im Anfange der Regierung Ferdinand's und Isabella's hatte Castilien nachweisbar keinen Inquisitor, sondern der Prozeß gegen Peter von Osma wurde von dem Erzbischof Alphons Carrillo von Toledo geführt<sup>3)</sup> und vom Papste Sixtus IV. bestätigt.

Aber gerade Castilien sollte die Heimath der neuen Inquisition, wie sie Florente nennt, oder richtiger, der spanischen Staatsinquisition werden, zu deren Entstehung ein eigenthümlicher Umstand, der nirgends als in Spanien statt hatte, die erste Veranlassung gab.

Schon in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt waren die Juden in Spanien so zahlreich und mächtig geworden, daß sie Versuche zur Judaisirung des ganzen Landes

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 77. n. XX—XXII.

2) *Llorente*, l. c. T. I. p. 95. n. XVI.

3) *Llorente*, l. c. T. I. p. 96. n. XVIII. *Ferreras*, *Gesch. v. Span.* Thl. XI. Bb. 7. S. 565. *Harduin*, l. c. T. IX. p. 1498.

wagen zu dürfen glaubten. Zweifelhaften Denksteinen zu Folge hätten sie sich schon zur Zeit des Königs Salomo in Spanien niedergelassen<sup>1)</sup>, aber viel wahrscheinlicher ist, daß sie erst etwa hundert Jahre vor Christus aus Afrika nach der pyrenäischen Halbinsel herübergekommen sind, wo sie jedoch bald zu großer Zahl und Bedeutung gelangten und die Proselytenmacherei ganz energisch betrieben<sup>2)</sup>. So kam es, daß schon die Synode von Eliberis (J. 303—313), einer alten spanischen Stadt, in deren Gegend das nachmalige Granada erbaut worden sein soll, sich zu der Verordnung bestimmt sah, daß künftig kein christlicher Gutsbesitzer mehr seine Felder von Juden segnen lassen solle. Nicht minder fand die Synode für nöthig, den Geistlichen und Weltleuten allen näheren Umgang mit den Juden und namentlich die Verheirathung mit denselben zu verbieten, und es unterliegt keinem Zweifel, daß damals viele Christen in Spanien in hohem Grade judaisirten, wie auch Jost entschieden behauptet<sup>3)</sup>. Ein paar Jahrhunderte später fand auch das dritte Concil von Toledo im J. 589 für nöthig, das Verbot der Verheirathung mit Juden zu erneuern, und da unterdessen die spanischen Juden hauptsächlich Handel mit Sklaven getrieben und diese vielfach beschnitten hatten, so verbot ihnen die Synode dieß Gewerbe und versprach jedem Sklaven, der beschnitten worden sei, seine Freiheit<sup>4)</sup>. Manche Beschlüsse der Art scheinen jedoch nicht vollzogen worden zu sein, ja die Juden erhielten um Geld selbst den Schutz vieler Geistlichen, was die vierte Synode von Toledo vom J. 633 verbot<sup>5)</sup>.

1) Jost, *Gesch. der Israeliten seit der Zeit der Maccabäer bis auf unsere Tage.* Berlin, 1825. Thl. V. S. 13.

2) Jost, a. a. D. S. 17.

3) *Harduin*, T. I. p. 255. canon 49. 50 et 16. Jost, a. a. D. S. 32—34. Statt des Canon 16 citirt übrigens Jost den Canon 78, welcher den Ehebruch mit Juden, nicht die Verheirathung mit denselben verbietet. Natürlich aber ist can. 16. der wichtigere.

4) *Harduin*, T. III. p. 481. Can. 14.

5) *Harduin*, T. III. p. 590. Can. 58.

Sefele, Elmenab.

Andererseits fehlte es auch schon unter den alten westgothischen Königen in Spanien nicht an Versuchen, die Juden mit Gewalt zu Christen zu machen, aber dasselbe vierte Concil von Toledo verbot dies in seinem Canon 57 mit den Worten: „kein Jude darf fernerhin mit Gewalt zum Christenthum gezwungen werden; aber die bereits, wenn auch mit Gewalt Befehrten, müssen, weil sie doch einmal die h. Sacramente empfangen haben u., den Glauben bewahren, und dürfen ihn keineswegs lästern und geringachten“<sup>1)</sup>. Ueber die getauften Juden aber sagt Canon 59 weiter: „sehr viele von diesen seien noch immer heimliche Juden, aber wie schon König Eisenand verordnet habe, müssen sie wieder zum Christenthum zurückgeführt werden“, und um Apostasie zu verhüten, verbietet Canon 62 den getauften Juden jeden Umgang mit den ungetauften.

Demnach statuirt schon diese alte Synode einen wesentlichen Unterschied zwischen den jüdischen Scheinchristen und den wirklichen Juden, und dieser Unterschied muß fortan als leitender Faden für alles Folgende genau festgehalten werden.

Die Zahl der nur scheinbar zum Christenthum übergetretenen Juden, die heimlich ihre alten Gebräuche fortbewahrten, mehrte sich durch die strenge westgothische Gesetzgebung des siebenten Jahrhunderts, welche von der weltlichen Macht ausgegangen, von der kirchlichen in der 4ten, 6ten, 12ten und 16ten Synode von Toledo bestätigt, dahin zielte, die Juden durch Entziehung vieler bürgerlichen Rechte mit Gewalt zu Christen zu machen<sup>2)</sup>.

Unter diesen gezwungenen Christen verbreitete sich in der Stille eine große Revolution, welche nichts Geringeres bezweckte, als durch Verbindung mit den Sarazenen in Afrika den christlichen westgothischen Thron umzustürzen und in Spanien ein neues Jerusalem aufzurichten<sup>3)</sup>. Aber der hochverrätherische

1) *Harduin*, T. III. p. 590. *Just*, a. a. D. S. 116 f.

2) *Harduin*, T. III. pp. 591. 1723. 1793. *Just*, a. a. D. S. 105 ff. 120.

3) *Just*, a. a. D. S. 147 ff.

Plan ward von König Egica entdeckt und schwer bestraft. Hierauf bezieht sich, was die siebzehnte Synode von Toledo sagt, daß die Juden, (d. i. die getauften, welche die *tunicam fidei*, qua eos per undam sacri baptismi induit s. mater ecclesia, maculaverint) — ausu tyrannico inferre conati sunt ruinam patriae et populo universo . . . et regni fastigium sibi per conspirationem usurpare maluerint. Die Schuldigen wurden nun zu Sklaven gemacht und der Einfall der Sarazenen glücklich abgeschlagen<sup>1)</sup>.

Es springt nun von selbst in die Augen, wie sehr *Prescott* in seiner Geschichte Ferdinand's und Isabella's irrt, wenn er schlechthin behauptet, die westgothischen Könige hätten nach ihrer Befehring zur orthodoxen Kirche „ihren religiösen Eifer dadurch bewiesen, daß sie gegen die Juden die unbarmherzigsten Verfolgungstürme losließen“ und beifügt: „Eines ihrer Gesetze allein verurtheilte das ganze Geschlecht zur Sklaverei“<sup>2)</sup>. Er beruft sich dafür auf die Synode von Toledo, hat aber dabei unglücklicher Weise übersehen, daß die Juden und Judenchristen durch Hoch- und Landesverrath selbst vollen Grund zur Strenge gegeben haben, und daß nicht das ganze Geschlecht, sondern nur die Empörer als Sklaven verkauft wurden.

Bald hatten sich jedoch die spanischen Juden von den Schlägen des siebenten Jahrhunderts wieder erholt, und als die Araber die Halbinsel eroberten, gelangten die Juden wieder zu Reichthum, Macht, Einfluß und Aemtern, hatten blühende Schulen und Akademien zu Cordova (schon seit 948), Toledo und Barcelona, zählten namhafte Gelehrte und gelangten in Spanien zu einer Bedeutung und einer Bildung, wie nie in einem anderen Theile Europa's<sup>3)</sup>.

1) *Harduin*, l. c. T. III. p. 1816. Can. 8. *Just*, a. a. D. S. 148.

2) *Thl.* I. S. 267 f.

3) *Just*, Bd. VI. S. 44. 121. 216. 217. *Prescott*, *Gesch. Ferdinand's und Isab.* Th. I. S. 267. 268.

Wohl brachten die Glaubenskämpfe der Spanier gegen die Mauren auch den Juden manche Gefahr, da viele spanische Ritter in ihnen nicht geringere, aber viel nähere und darum gefährlichere Feinde des christlichen Glaubens sahen, als in den Mauren <sup>1)</sup>. Allein da waren es, was freilich selten gesagt wird, gerade der Clerus und die Päpste, welche die Juden in Schutz nahmen, und noch besitzen wir von Alexander II., dem Vorfahrer und Freunde Hildebrand's, ein Breve an alle spanischen Bischöfe des Inhalts: sie hätten Recht gehabt, daß sie die Juden beschützten und ihre Ermordung verhinderten <sup>2)</sup>. Ein ähnliches Belobungsschreiben erließ derselbe an den Vicomte Berengar von Narbonne wegen seiner Beschützung der Juden; dem Erzbischof von Narbonne aber schrieb er verweisend: „Eure Klugheit soll wissen, daß alle sowohl kirchlichen als bürgerlichen Gesetze Blut zu vergießen verbieten“ <sup>3)</sup>. Nicht minder hat sich fast 150 Jahre später auch Papst Honor III. der Juden angenommen und sie gegen rohe Mißhandlungen geschützt <sup>4)</sup>.

Ohne Inconsequenz verlangten aber andererseits die Päpste, wie Gregor VII. von R. Alphons VI. von Castilien, daß die Juden kein Regiment über Christen als ihre Herrn, Obrigkeiten oder Richter führen dürften <sup>5)</sup>. Allein bekungetraut treffen wir immer wieder Juden in öffentlichen Aemtern, besonders seit Alphons X. oder dem Astrologen, der sie wegen ihrer astronomischen Kenntnisse liebte und viele jüdische Gelehrte um sich versammelt hatte <sup>6)</sup>. Juden waren weiterhin nicht

1) Joß, a. a. D. Thl. VI. S. 292.

2) *Harduin*, T. VI. P. I. p. 1100.

3) *Harduin*, T. VI. P. I. p. 1116.

4) Joß, Thl. VI. S. 293. Auch in Frankreich schützte der Clerus im dreizehnten Jahrhundert die Juden gegen die zu strengen weltlichen Gesetze. Joß, a. a. D. S. 302.

5) *Harduin*, T. VI. P. I. p. 1479.

6) Joß, a. a. D. Thl. VI. S. 296 f.

selten die Haushofmeister, Verwalter und Schatzmeister der Könige und Granden; viele betrieben die Arzneikunde und gewannen in alle Familien und Geheimnisse Eingang; nicht minder waren die meisten Apotheken des Landes in ihren Händen; sie hatten ihre eigenen Richter und wurden nach besondern Rechten und Gesetzen beurtheilt, oft zum Nachtheil christlicher Gegenparteien. Zudem hatten sie sogar manche Privilegien selbst vor den Christen voraus und durften z. B. wie Edelleute nur auf ausdrücklichen Befehl des Königs verhaftet werden. Ja, wir treffen sogar jüdische Finanzminister und Günstlinge der Könige, welche eigentlich die Zügel der Regierung führten. Wiederholt drangen darum schon im 14. Jahrhundert die Cortes und Concilien auf Beschränkung der großen Vorrechte der Juden, und einzelne Volksaufläufe zeigten die allgemeine Stimmung des spanischen Volkes gegen diese gefährlichen Fremdlinge <sup>1)</sup>.

Doch viel gefährlicher als die wirklichen Juden waren die scheinbar zum Christenthum Bekehrten, deren Zahl seit der Judenverfolgung am Ende des 14. Jahrhunderts ungeheuer zugenommen hatte. Rissen jene schon einen großen Theil des Nationalvermögens und des spanischen Handels an sich, so bedrohten letztere eben so sehr die spanische Nationalität, wie den christlichen Glauben, indem diese verkappten Juden einerseits in eine Menge geistlicher Aemter, selbst auf bischöfliche Stühle sich einschlichen <sup>2)</sup>, andererseits zu hohen bürger-

1) Joß, a. a. D. Th. VI. S. 318—321. 324—327. u. Thl. VII. S. 51. 53. *Harduin*, Collect. Conc. T. VII. pp. 1479. 1480.

2) Vgl. *Llorente*, l. c. T. II. p. 339. n. VI. p. 340. n. IX. u. Joß, a. a. D. Thl. VII. S. 100. Höchst merkwürdig ist in dieser Beziehung, was George Borrow, Abgesandter der Londner Bibelgesellschaft in seinem berühmten Werke: *The Bible in Spain* (in d. deutschen Uebersetzung mit d. Titel: „Fünf Jahre in Spanien,“ Breslau 1844. Bd. I. S. 231) erzählt. Auf seinem Wege nach Talavera im Anfange des Jahres 1836, sagt er, sei er einem eigenthümlich gekleideten Manne begegnet, der halb Spanier, halb

lichen Ehren gelangten, in alle adelichen Familien hinein heiratheten und alle diese Verhältnisse sammt ihrem Reichthum dazu benützten, um dem Judenthume den Sieg über die spanische Nationalität und den christlichen Glauben zu verschaffen.

Fremder zu sein schien, und in der That ein äußerlich und zum Schein sich zum Christenthum bekennender Jude war. Nach einem kurzen Gespräche hielt der verkappte Jude auch seinen neuen Freund, den Bibelcolporteur, für einen Sohn Abrahams und ließ ihn in seine Geheimnisse blicken, wie seine Familie gleich ihm stets insgeheim dem Geseze treu geblieben sei, sehr großes Vermögen besitze, Beamte und Polizei bestochen, die Vornehmsten durch Gelddarleihen sich verbindlich gemacht habe u. dgl. Aber das ist alles noch wenig; denn der Israelite erzählt weiter: „Mein Großvater war ein vorzüglich heiliger Mann, und ich habe meinen Vater erzählen hören, daß in der einen Nacht ein Erzbischof heimlich in sein Haus gekommen sei, blos um das Vergnügen zu haben, sein Haupt zu küssen.“ Der Engländer fragte: „Wie ist das möglich, welche Ehrerbietung könnte ein Erzbischof für einen wie Ihr oder Cuer Großvater hegen?“ „Mehr als Ihr denkt,“ erwiderte er. „Er war einer von den Unseren, wenigstens sein Vater war es, und er konnte nie vergessen, was er ehrfurchtvoll in seiner Kindheit gelernt hatte. Er versicherte, er habe es oft zu vergessen gesucht, aber es nicht gekunt. Der Ruach sei beständig auf ihm und von seiner Kindheit an habe er seine Schrecknisse mit unruhiger Seele ertragen, bis er es nicht länger ertragen konnte. So kam er denn zu meinem Großvater, mit dem er eine ganze Nacht zusammenblieb, dann kehrte er in seine Diocese zurück, wo er kurz darauf im Ruhe großer Heiligkeit gestorben ist.“ Der Engländer fuhr fort: „Was Ihr sagt, überrascht mich. Habt Ihr Grund zu vermuthen, daß viele der Curigen sich unter der Geistlichkeit befinden?“ „Ich vermuthete es nicht blos,“ war die Antwort, „sondern ich weiß es. Es gibt viele solche, wie ich bin, unter der Geistlichkeit und zwar nicht etwa unter der niedern. Manche der gelehrtesten und berühmtesten derselben in Spanien gehörten zu uns, oder stammten wenigstens aus unserem Blut, und viele von ihnen denken noch bis jetzt so, wie ich. Besonders gibt es ein Feß alljährlich, an welchem vier Würdenträger der Kirche mich immer ganz gewiß besuchen, und dann, wenn alles verschlossen und sicher ist, und die gehörigen Ceremonien durchgemacht sind, setzen sie sich an den Boden nieder

Selbst die Cortes vom Jahre 1812, philosophischen Audentens, welche die Inquisition gesetzlich aufhoben, erklärten, daß die Judaisten damals in der That ein Volk im Volke gebildet hätten <sup>1)</sup>, und es war gewiß wohl berechnet, daß sie im Jahre 1473 die Festung Gibraltar, diesen Schlüssel Spaniens durch Geld in ihre Hände zu bringen suchten <sup>2)</sup>. Daß zudem die Proselytenmacherei der Juden in Spanien zur Zeit Ferdinand's des Katholischen einen sehr hohen Grad erreicht gehabt habe, ist eine allgemein, selbst von Florente in einer früheren Schrift zugestandene, von Niemand geläugnete Thatsache <sup>3)</sup>.

Die unter solchen Umständen von den Judaisten drohende Gefahr erkannten manche Laien und Cleriker und waren überzeugt, daß von Seite der Regierung etwas geschehen müsse, weshwegen wiederholt Gesuche an Ferdinand und Isabella um Vorkehrungen gegen die verkappten Juden eingelaufen sind <sup>4)</sup>; und gegen diese wandte sich nachmals die Inquisition, nie aber, was wohl zu bemerken ist, gegen die eigentlichen Juden <sup>5)</sup>.

und suchen.“ — Die gleiche Versicherung, daß es viele geheime Juden unter dem Clerus Spaniens noch in diesem Jahrhundert gegeben habe, will Borrow im J. 1836 auch von einem alten, früher bei der Inquisition angestellten Geistlichen zu Cordova erhalten haben. Bd. I. S. 351 ff. der deutschen Uebersetzung.

- 1) *J. de Maistre*, lettres à un gentilhomme Russe sur l'inquisition espagnole. Lyon, 1837. p. 7.
- 2) *Just*, a. a. D. Thl. VII. S. 70.
- 3) *D. Jose Clemente Carnicero*, la Inquisicion justamente restablecida, ó impugnacion de la obra de D. Juan Antonio Llorente: *Anales de la Inquisicion de España*, y del *Manifiesto* de las Cortes de Cadiz. Madrid 1816. P. I. Tom. I. p. 61.
- 4) *Pulgar*, Crónica de los reyes católicos etc. Valencia 1780. P. II. c. 77. p. 136. sq.
- 5) Der ungetaufte Jude konnte so wenig als der ungetaufte Maure je vor die Inquisition gestellt werden, sondern nur die Rückfälligen aus beiden Nationen u. dgl. Vgl. *Le Maistre* etc. pp. 49. 53.

Solche Gesuche kamen namentlich, als sich die Herrscher in den Jahren 1477 und 1478 zu Sevilla aufhielten und der Inquisitor von Sicilien, Philipp de Barberis, eben dahin gekommen war, um von seinem Souverain, König Ferdinand dem Kath., ein altes Privilegium für seine Anstalt in Sicilien bestätigen zu lassen. Außer ihm sprachen insbesondere der Prior von St. Paul zu Sevilla, P. Alonso de Diedo, Dominikanerordens, und ein angesehenes Gerichtsbeisitzer der Stadt, Diego de Merlo, von der Nothwendigkeit, auch für Castilien wieder ein Rebertribunal zu errichten, und sie sollen hierbei nach Florentes Behauptung von dem päpstlichen Nuntius Nicolo Franco unterstützt worden sein <sup>1)</sup>. Demselben Florente zu Folge soll die Königin Isabella Anfangs dem Vorschlage zur Einführung der Inquisition sehr abgeneigt gewesen sein <sup>2)</sup>; ist dieß richtig, so muß sie sich jedoch im Verlaufe ihrer Regierung von der damaligen Nothwendigkeit dieses Tribunals sehr überzeugt haben, denn in ihrem Testamente empfahl sie ihren Erben die Begünstigung dieses Instituts mit den ausdrücklichen Worten: *é que siempre favorezcan mucho las cosas de la santa Inquisicion contra la herética pravedad* <sup>3)</sup>.

Bald nachdem sich nun Ferdinand und Isabella zur Einführung der Inquisition in Castilien entschlossen hatten, gab auch Papst Sixtus IV. am 1. Novbr. 1478 die kirchliche Erlaubniß hiezu und gestattete den beiden Herrschern zur Untersuchung und Bestrafung der Reher nach eigener Wahl zwei bis drei kirchliche Dignitäre, Welt- oder Ordensgeistliche aufstellen zu dürfen, welche wenigstens vierzig Jahre alt, rein an Sitten, Magistri oder Baccalaurei der Theologie, oder Doctoren oder Licentiaten des canonischen Rechts sein mußten <sup>4)</sup>.

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 144. n. I—IV.

2) *Llorente*, l. c. T. I. p. 145. n. VIII. Ebenso *Prescott*, Thl. I. S. 275.

3) *Carnicero*, l. c. pp. 229. 230.

4) *Llorente*, l. c. T. I. p. 145. n. X. Nach *Bernaldez* u. *Zuñiga*

Doch Ferdinand und Isabella versuchten zuerst noch andere Mittel, um dem Kryptojudaismus Einhalt zu thun, und gewiß mit ihrem Willen veröffentlichte der große Erzbischof und Cardinal Mendoza von Sevilla (nachmals von Toledo) im Jahre 1478 eine Art Catechismus des christlichen Lebens, nämlich einen Abriß dessen, was der Christ zu thun und wie er sich zu benchmen habe, von der Stunde seiner Taufe bis zu der seines Todes. Dieß Büchlein ließ er sofort nicht bloß in Sevilla selber verbreiten, sondern auch an alle Pfarrkirchen seiner großen Diöcese anheften, und befahl allen Pfarrern, die Gläubigen damit bekannt zu machen, und sie aufzufordern, darnach zu leben und ihre Kinder darnach zu belehren. Dieser weise und milde Erlaß hat den edlen Mendoza später in den Ruf gebracht, die Einführung der Inquisition empfohlen und veranlaßt zu haben; allein davon weiß kein gleichzeitiger Schriftsteller, und die neueren Historiker haben darum mit Recht solche Vermuthung für grundlos erklärt <sup>1)</sup>.

Um jedoch die gute Maasregel des Erzbischofs zu verstärken, bestellten Ferdinand und Isabella mehrere Ordens-

wäre die päpstliche Bulle erst vom Jahre 1480 (*S. Pulgar*, l. c. p. 136 Not.); allein mit Florente verlegt auch sein sonstiger Gegner *Carnicero* (I, 270) dieselbe und damit die Stiftung der spanischen Staatsinquisition ins J. 1478. Wichtiger aber ist, daß Papst Sixtus nach nicht langer Zeit versicherte, die Bestätigungsbulle der spanischen Inquisition sei ihm dadurch entlockt worden, daß der königliche Plan hiezu ihm nur in allgemeinen Umrissen mitgetheilt und so in ihm eine falsche Vorstellung von demselben erweckt worden sei. So habe er aus Irrthum den königlichen Plan bestätigt, der, wie es sich jetzt zeige, den Dekreten der h. Väter und der allgemeinen Observanz widerspreche. *Llorente*, l. c. T. IV. p. 347 in der Urkundensammlung. — Ich bemerke dieß für jene, welche glauben, der Papst habe eine übergroße Freude an der spanischen Staatsinquisition gehabt. Wie sehr diese von der kirchlichen Inquisition verschieden und ein Institut für den Staatsabsolutismus gewesen sei, werden wir später sehen.

1) Vgl. *Prescott*, Thl. I. S. 299. Note 28.

und Weltgeistliche, welche durch öffentliche Predigten und durch Privatunterredungen die Verfährten zum wahren Glauben zurückbringen sollten, und gaben bei ihrer Abreise von Sevilla dem Generalvikar Don Pedro (nach Florente Alonso) de Solis, dem Corregidor Merlo und dem obengenannten Vater Alphons den Auftrag, die Wirkungen zu beobachten, welche die friedliche Mission hervorbringen würde<sup>1)</sup>.

Allein die besten Bemühungen scheiterten an der Verschlossenheit der Jüdaisten, und statt sie zu gewinnen, erschien eine beißende und bittere Schrift gegen das Verfahren und den Plan der Herrscher, sowie gegen die ganze christliche Religion, eine Schrift, die für die Häretiker selbst die schlimmsten Folgen nach sich führte, und von den katholischen Königen nicht so friedlich beantwortet wurde, wie von Isabella's Beichvater, dem sanften Ferdinand von Talavera<sup>2)</sup>. Es wurden nämlich jetzt kraft der päpstlichen Bulle zwei königliche Inquisitoren für Sevilla aufgestellt, die beiden Dominikaner Michael Morillo und Juan Martin, ersterer damals Provinzial, letzterer Vikar seines Ordens, denen der Weltpriester Dr. Juan Ruiz, Rath der Königin, und ihr Hofkaplan Juan Lopez del Barco beigegeben wurden<sup>3)</sup>.

In diesem Schritte haben wir den Anfang der neuen oder spanischen Staatsinquisition zu erkennen, welche von dem gleichnamigen kirchlichen Institute principiell schon darin abweicht, daß die mit Untersuchung und Bestrafung der Ketzer beauftragten Personen — mochten sie Geistliche oder Laien sein — nicht als Diener der Kirche, sondern als Staatsbeamte erschienen und Bestallung sammt Instruktion von dem Fürsten erhielten.

1) *Putgar*, l. c. pp. 136. 137. *Llorente*, l. c. T. I. p. 146. n. XIV. *Zopf*, a. a. D. Thl. VII. S. 73.

2) *Llorente*, T. I. p. 146. n. XIII. *Zopf*, a. a. D. S. 73. *Prescott*, Thl. I. S. 279. Note 29.

3) *Llorente*, l. c. T. I. p. 148. n. XVIII.

Uebrigens sind schon die alten spanischen Schriftsteller selbst darüber getheilte Meinung, ob bereits mit der besagten Einrichtung oder erst mit der Bestallung Torquemada's zum Großinquisitor die neue Inquisition ihren Anfang genommen habe, und Zurita z. B. ist für letztere Ansicht; dagegen führt eine alte Inschrift am Inquisitionstribunale zu Sevilla selbst die Errichtung der Inquisition auf das Jahr 1481 zurück<sup>1)</sup>.

Diese Sevillaner Inquisition erließ bald nach ihrer Constatuirung am 2. Januar 1481 ein Edikt, worin eine Menge Punkte nachhaft gemacht wurden, aus denen der geheime Judaismus eines angeblichen Christen erkannt werden könne, mit dem Befehle an Jedermann, alle diejenigen zu nennen, bei welchen solche Indicien des Judenthums vorkämen. Florente hat hierüber seinen heftigsten Tadel ausgesprochen, und von zweiundzwanzig der aufgeführten Verdachtsgründe behauptet, daß sie zusammengenommen heutzutage kaum eine bloße Vermuthung des Judaismus begründen würden<sup>2)</sup>. Ihm sprach größtentheils auch Prescott hierin wörtlich nach<sup>3)</sup>; aber es ist unschwer zu zeigen, wie wenig ehrlich der Eine und wie wenig kritisch der Andere bei diesem Urtheil verfahren sei. Wenn z. B. ein ehemaliger Jude nach seiner Taufe fortfährt, am Sabbathe kein Feuer in seinem Hause zu dulden, und constant an diesem Tage Festkleider trägt, so ist er gewiß des Rückfalls ins Judenthum ziemlich verdächtig, wie §. 4 des Edikts der Inquisition sagt, wenn gleich Herr Florente solchen Verdacht lächerlich machen will. Er findet es auch völlig gleichgültig und unverdächtig, wenn ein ehemaliger Jude seinem Kinde gleich nach dessen Taufe die Stellen des Leibs waschen läßt, welche mit dem heiligen Oele gesalbt wurden (§. 24).

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 150. n. III. *Zurita*, *Anales de la Corona de Aragon* T. IV. Lib. XX. c. 49. p. 323.

2) *Llorente*, l. c. T. I. p. 158. n. X. Das Inquisitionsebdt selbst steht bei Florente p. 153—158.

3) *Thl.* I. S. 280 f.

Es ist eine alte Regel: duo si faciunt idem, non est idem, und darum hätte Florente sammt seinen Nachbetern bedenken sollen, ein von Christlichen Eltern Geborner könne manches thun, ohne in den Verdacht des Kryptojudaismus zu gerathen, was dem von jüdischen Eltern Abstammenden solchen Verdacht nothwendig zuziehen muß. Aber selbst ein von Christlichen Eltern Geborner kann manche der im Inquisitionsebidt aufgeführten Indicien sich nicht zu Schuld kommen lassen, ohne der Apostasie in hohem Grade verächtlich zu werden.

Wie Florente verfährt, geht weiterhin daraus hervor, daß er S. 160 behauptet: in dem einzigen Jahre 1481 habe die Sevillaner Inquisition bloß und allein in den zwei Diöcesen Sevilla und Cadix nicht weniger als zweitausend Personen verbrennen lassen. Um den Leser recht sicher zu machen, beruft er sich hiefür auf den berühmten spanischen Jesuiten und Historiker Mariana. Dieser hat nun, wenn wir sein Werk selbst nachsehen, allerdings die Zahl zweitausend, allein er sagt ausdrücklich, die Zahl derjenigen, die unter Torquemada verbrannt worden seien, habe sich auf zweitausend belaufen <sup>1)</sup>. Also nicht in dem einzigen Jahre 1481, wo Torquemada gar noch nicht Inquisitor war, und nicht in jenen zwei Diöcesen allein, sondern in allen Provinzen von Castilien zusammen, sowie zugleich in denen von Aragonien, wurde jene allerdings große Anzahl hingerichtet <sup>2)</sup>. Dasselbe, was Mariana sagt, mußte Florente auch aus Pulgar wissen,

1) *Mariana*, de rebus Hispaniae, Lib. XXIV. c. 17. p. 138.

2) Es ist ganz unrichtig, sich den Wirkungskreis der Sevillaner Inquisition bloß auf Andalusien eingeschränkt zu denken. Sie war für ganz Castilien und Leon, wie aus der Bulle des P. Sixtus IV. vom Jahre 1483 deutlich hervorgeht, wo auch von verschiedenen Bisthümern gesprochen wird, in denen diese zwei Inquisitoren wirkten. — Die betreffende Bulle findet sich bei *Llorente*, l. c. T. IV. p. 357.

der ein Zeitgenosse dieser Ereignisse selbst war, und nachdem er berichtete, daß Torquemada Gerichtshöfe in den Städten von Castilien, Aragon, Valencia und Catalonien gegründet habe, also fortfährt: „diese führten nun die Inquisition über die Häresie, . . . riefen alle Ketzer auf, sich freiwillig zu melden, . . . worauf fünfzehn Tausende sich selbst angaben und durch Buße mit der Kirche versöhnt wurden. Wer aber nicht kam und angeklagt wurde, ward processirt, und — wenn überführt — der weltlichen Gerechtigkeit übergeben. Von diesen wurden nach und nach (en diversas veces) in verschiedenen Orten und Städten gegen zweitausend verbrannt“ <sup>1)</sup>.

W' dieß mußte Florente wissen, da er sich ja sonst auch auf Pulgar beruft; aber es wirkte drastischer, wenn er eine so große Zahl in einem Jahre und in einer Provinz verbrennen ließ. Daß er aber seine Quelle, den Mariana, hiebei schmählich mißbrauche, scheint ihn freilich nicht beirrt zu haben <sup>2)</sup>.

Ich bin übrigens weit entfernt, die genannten Sevillaner Inquisitoren für milde und nachsichtig zu erklären, vielmehr unterliegen sie gerechten Klagen und Vorwürfen, die ihnen auch wirklich reichlich und kräftig zu Theil wurden, und zwar vom Papste Sixtus IV. in dem Breve vom 29. Januar 1482, worin er sich über die Erschleichung der Bestätigungsbulle beklagt <sup>3)</sup>. Nur aus Rücksicht auf die beiden Herrscher, Ferdinand

1) *Pulgar*, l. c. p. 137.

2) *Prescott*, Thl. I. S. 282 schreibt dem Florente auch hierin nach, ist aber doch so ehrlich, zu gestehen, daß Marineo Siculo, auch ein Zeitgenosse, diese Zahl auf mehrere Jahre vertheile. Warum sagt er nichts von Mariana und Pulgar?

3) Das Breve findet sich bei *Llorente*, T. IV. p. 345 In der Ueberschrift, die Florente zu diesem Breve machte, ist ein chronologischer Fehler, indem fälschlich 1481 statt 1482 steht. Die richtige Angabe findet sich aber am Schlusse des Breves selbst. Sixtus war am 9. Aug. 1471 gewählt worden, also fällt der 29. Januar 1482 in sein eilftes Jahr, wie im Breve steht.

und Isabella, sagt Sixtus, wolle er die zwei getadelten Inquisitoren nicht absetzen, welche sogar Leute gestraft hätten, die gar keine Ketzer seien. Prescott stellt (I, 283) die Sache so dar, als habe der Papst Anfangs Gewissensbisse gefühlt und nun die Inquisitoren getadelt, aber bald habe er sich wieder gefaßt, die Königin wegen der Confiskation des Vermögens der Häretiker beruhigt und zur Aufrechthaltung der Inquisition ermuntert. — Das Breve vom 23. Februar 1483, in welchem sich der Papst so aussprechen soll, finden wir bei Florente<sup>1)</sup>; was aber die Behauptung Prescott's anlangt, daß der Papst die Königin wegen der Güterconfiskation beruhigt habe, so besteht die Wahrheit darin, daß er a) der Königin einerseits versichert, er schenke ihrer Behauptung, nicht des finanziellen Gewinnes halber die Ketzer zu verfolgen, allen Glauben, daß er aber auch b) in einem zweiten Breve vom 2. August desselben Jahres sich dahin erklärt, den von der Häresie reuig Zurücktretenden solle ihr Vermögen erhalten werden<sup>2)</sup>.

Wenn aber Sixtus die Inquisition überhaupt wollte — und er lobt die Königin nicht wegen der spanischen, sondern wegen der sicilianischen Inquisition —; so wollte er doch nicht die Staatsinquisition, was vor allem daraus hervorgeht, daß er gerade in dem Breve vom 23. Februar 1483 der Königin einige Wünsche in Betreff der Inquisition nicht ohne Weiteres gewähren zu können erklärt. Nicht weniger aber zeigt sich sein Widerwille gegen die Staatsinquisition auch darin, daß er um dieselbe Zeit den Erzbischof Don Inigo Manrique von Sevilla als päpstlichen Appellationsrichter bestellte, an welchen von den Sentenzen der königlichen Inquisitoren appellirt werden könnte<sup>3)</sup>. Als jedoch auch diese Maßregel zur Milde ohne Erfolg blieb und von den königlichen Inquisitoren nicht respektirt wurde, nahm der Papst

1) T. IV. p. 352.

2) Das Breve steht bei Florente, T. IV. p. 357.

3) Florente, l. c. T. I. p. 165. n. XI. p. 166. n. XIII. T. IV. pp. 359. 360.

selbst Appellationen von den Verfolgten an und erklärte in seiner besagten Bulle vom 2. August 1483 ausdrücklich, daß er sich hiezu durch die Nichtbeachtung der dem Erzbischof von Sevilla erteilten Vollmacht und namentlich dadurch gezwungen sehe, daß es manchen Angeeschuldigten gar nicht gestattet worden sei, sich an den päpstlichen Appellationsrichter zu wenden<sup>1)</sup>. In derselben Bulle warnt der Papst kräftig und schön vor zu großer Strenge, nimmt die reuig von der Häresie Zurückkehrenden in seinen Schuß, verlangt für sie Verzeihung, wenn auch die Gnadenfrist bereits verstrichen sei, und fordert die Herrscher auf, solche Reuige künftig in dem ruhigen Besiß ihres Vermögens zu belassen.

Hätte ein weltlicher Fürst oder gar ein republikanischer Senat ein so mildes Edikt erlassen, der liberale Florente würde nicht genug Worte des Lobes haben finden können. Nun aber, da das Edikt vom Papste kommt, kann er darin nichts als Widerspruch und Verletzung der Rechte des Erzbischofs von Sevilla sehen, und hätte lieber einige Tausend mehr verbrennen, als Appellationen nach Rom gehen lassen<sup>2)</sup>. Auch die schonende Milde Rom's, wornach es die freiwillig an den heiligen Stuhl sich wendenden Reuigen in's geheim absolvirte, ohne ihre Schuld der Ketzerei offenkundig zu machen, ist in Florente's kranken Augen nur wieder ein Grund zur neuen Klage, als habe der Papst mit all' dieser Milde nur recht viele Sporteln zu gewinnen gesucht<sup>3)</sup>. Eine verdiente Zurückweisung hiesfür hat Florente schon im Jahre 1820 durch die Lüburger theologische Quartalschrift erhalten<sup>4)</sup>, und es bedarf hier in der That keiner neuen Rüge.

Uebrigens ließen sich König Ferdinand und Isabella durch das besprochene päpstliche Breve vom 2. August 1483 von ihrem Plane, die Inquisition zu einer Staatsanstalt zu machen,

1) Florente, T. I. p. 168. n. XVII. et T. IV. p. 363.

2) Florente, l. c. T. I. p. 168 n. XVII.

3) Florente, l. c. T. I. p. 176.

4) Quartalschrift, Jahrg. 1820. S. 258 f.

nicht abbringen, und nicht lange, so willigte der Papst Sixtus ein, daß sie den P. Thomas Torquemada, Prior des Dominikanerklosters zum heiligen Kreuz in Segovia als Großinquisitor für ganz Castilien bestellten und ihn zur Ernennung weiterer Unterinquisitoren ermächtigten <sup>1)</sup>. In einem zweiten Breve, vom 17. Oktober 1483 gab der Papst auch dazu seine Bestimmung, daß dem Torquemada auch das Großinquisitorat von Aragonien mit denselben Befugnissen übertragen werde.

Nicht ohne Widerstand unterwarfen sich die bereits für Aragonien bestellten Inquisitoren diesem neuen Oberhaupte, welches mit so großen Vollmachten von der Krone versehen wurde, daß von seiner Bestellung an die spanische Staatsinquisition ihre volle Gestalt erhielt. Nach Kurzem errichtete sofort Torquemada vier Inquisitionstribunale, zu Sevilla, Cordova, Jaen und Villa Real (später nach Toledo verlegt), und entwarf ausführliche Statuten für dieselben <sup>2)</sup>, während Ferdinand dem Großinquisitor einen obersten Inquisitionsrath aus Theologen und Juristen zur Seite gab, dessen Präsident der Großinquisitor selbst in der Art sein sollte, daß er in den rein geistlichen Fragen nur den Rath dieses Collegiums zu hören habe, in den bürgerlichen und juristischen Punkten dagegen an die Stimmenmehrheit der Rätthe

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 171. n. I. et II. *Paramo*, de orig. inquisitionis, Madriti ex typographia regia 1598. Lib. II. Tit. II. c. 3. p. 137 et c. 5 p. 156. *Prescott* (Thl. I. S. 283) gibt den 2ten August 1483 als den Tag der Ernennung Torquemada's an, aber mit Unrecht. Am 2ten August erschien das oben berührte milde Edikt des Papstes, und erst nach diesem und um es unwirksam zu machen, trat Ferdinand mit seinem Plane eines Großinquisitors hervor, wie aus *Llorente* (l. c.) deutlich hervorgeht. Uebrigens ist das Datum der ersten Ernennung Torquemada's unbekannt, es fällt aber zwischen den 2. August und 17. Oktober 1483.

2) Diese Statuten finden sich in der „Sammlung der Instruktionen des span. Inquisitionsgerichts.“ Aus dem Spanischen übersezt von J. D. Neuß. Hannover 1788. S. 1–36.

gebunden sein müsse <sup>1)</sup>. Es ist klar, daß auch diese Rätthe, ja noch mehr als der Großinquisitor, reine Staatsbeamte waren, und bei ihrer Ernennung nicht einmal der Bestätigung des Papstes oder eines anderen kirchlichen Obern unterlagen. Ob sie geistlichen oder weltlichen Standes gewesen, ist unter solchen Umständen um so weniger von Belang, da Analoga von solchen reinen Staatsdienern geistlichen Standes auch in der neuesten Zeit nicht selten sind. Uebrigens ging R. Ferdinand von dem Grundsatz aus, daß in diesem Staatsinquisitionscollegium gar wohl auch Laien Rathsstellen bekleiden können, und führte diese Ansicht auch praktisch durch, wie wir später sehen werden.

Während dieser neuen Einrichtungen starb Papst Sixtus IV. und sein Nachfolger Innocenz VIII. genehmigte dieselben am 11. Februar 1486. Bald jedoch erhielt die neue Inquisition einen noch viel größeren Geschäftskreis, als Ferdinand und Isabella im Jahre 1492 — gleich nach der Eroberung Granada's — sämmtliche Juden, die sich nicht taufen ließen, aus ihren Reichen verbannten.

Die näheren Umstände dieser Begebenheit liegen außerhalb des Bereichs unserer Untersuchung, und darum mag die Hinweisung darauf genügen, daß verschiedene Gründe zu jenem Verbannungsurtheile zusammengewirkt haben. Die Inquisitoren und andere Eiferer bemerkten, daß der Kryptojudaismus so lange nicht aufhören werde, als das Judenthum selbst in Spanien bestehe, und es gehörte in der That wenig Scharfsinn dazu, um die unermüdete Proselytenmacherei der spanischen Juden bemerken zu können, welche nicht nur die Maranos <sup>2)</sup> wieder zu sich zurückführen, sondern selbst die alten Christen gewinnen und ganz Spanien jüdisch machen wollten <sup>3)</sup>. Dar-

1) *Llorente*, T. I. p. 173. n. V et VI.

2) So wurden die getauften Juden in Spanien genannt, von Maranatha „der Herr kommt“ 1 Cor. 16, 22.

3) *Carnicero*, l. c. Tom. I. p. 101.

Defete, Ximenes.

um fanden die Neben und Warnungen der Inquisitoren auch bei den Staatsmännern Anklang, die es schon lange her nur ungerne sahen, daß der Nationalreichthum sich bei den Juden aufhäufe und die besten Gewerbe in ihre Hände kämen. Das allgemeine Staatswohl, ein Wort, dessen Zauberkraft auch im neunzehnten Jahrhundert noch manche Beugung des Rechts und der Religionsfreiheit decken muß, schien darum eine Austreibung der Juden um so mehr zu verlangen, als man, vielleicht durch Schuld der eigenen Bedrückung, an der Hoffnung verzweifelte, die Juden je zu ruhigen Staatsbürgern umschaffen und von ihrer Proselytenmacherei abhalten zu können.

War man noch einigermaßen ängstlich eine solche Maßregel der äußersten Strenge eintreten zu lassen, so überwandten vollends mehrere übel angebrachte Gewaltthätigkeiten und Raubübungen der Juden jede noch übrige Bedenkllichkeit. Sie verstümmelten Crucifixe, trieben mit geweihten Hostien Unfug und luden schweren Verdacht auf sich, christliche Kinder, z. B. im Jahre 1490 zu la Guardia in der Mancha gekreuzigt, und in Valencia gleiches Verbrechen versucht zu haben <sup>1)</sup>. In Toledo aber ward im Jahre 1485 eine Verschwörung der Juden entdeckt, welche keinen geringeren Zweck hatte, als sich am Fronleichnamsfeste der Stadt zu bemächtigen und die Christen zu ermorden <sup>2)</sup>.

All' dieß und der Reichthum der Juden hatte die christliche Bevölkerung Spaniens in hohem Grade gegen sie aufgebracht, und darum konnte die Regierung sicher auf den Beifall der Unterthanen rechnen, wenn sie die Juden vertrieb <sup>3)</sup>.

Schlimmes ahnend suchten Letztere die über ihren Häuptern schwebende Gefahr dadurch abzuwenden, daß sie dem

1) Jost, a. a. D. Thl. VII. S. 56. 81. Llorente, l. c. T. I. p. 258. n. III. Ferreras, Gesch. v. Span. Thl. XI. Bd. 8. S. 132 §. 231.

2) Carnicero, l. c. Tom. I, p. 90.

3) Jost, Thl. VII. S. 82.

Könige Ferdinand die große Summe von 30,000 Dukaten gerade zu einer Zeit anboten, wo er noch mit dem Kriege gegen Granada beschäftigt des Geldes in hohem Grade bedurfte. Schon soll der König im Begriffe gewesen sein, seinen Plan gegen die Juden aufzugeben, da sei Torquemada mit dem Crucifixe in der Hand vor ihn und Isabella getreten mit den Worten: „Judas hat den Herrn um dreißig Silberlinge verkauft, Eure Hoheiten aber wollen ihn um dreißigtausend verkaufen; hier ist er, verkaufen Sie ihn.“ Dabei habe er das Crucifix hingelegt und sich entfernt. Auf die Herrscher aber machte dieß einen solchen Eindruck, daß sie gleich darauf zu Granada am 31. März 1492 das berühmte Edikt erließen, welches allen Juden, wenn sie nicht Christen werden wollten, bis zum 31. Juli Spanien zu verlassen befahl. Bis dahin aber sollten sie ihr Eigenthum verkaufen und ihr Vermögen in Wechselln und Waaren — aber nicht in Metall — mitnehmen dürfen. Für Pässe und Schiffe zur Auswanderung sorgten die Herrscher <sup>1)</sup>.

Vor Ablauf der Auswanderungsfrist gaben sich die spanischen Prediger noch alle mögliche Mühe, recht viele Juden für die h. Taufe zu gewinnen, und Torquemada insbesondere trug den Dominikanern auf, nach allen Kräften zu diesem Zwecke zu wirken. Doch viele Tausende zogen die Verbannung der Befehlung vor, und verließen am Ende Juli's, nachdem sie ihr Eigenthum um sehr niedrige Preise hatten abgeben müssen, z. B. ein Haus gegen einen Esel, in großen Schaaren die spanischen Reiche <sup>2)</sup>. Florente versichert uns, daß nach des

1) Llorente, l. c. T. I. p. 260. n. V. Ferreras, Thl. XI. Bd. 8. S. 136. §. 242. Jost, Thl. VII. S. 81. Uebrigens sagten Ferdinand und Isabella in dem Vertreibungs-Edikte selbst: „daß viele geistliche und weltliche angesehenen und weise Männer ihnen dazu gerathen, und daß sie erst nach langer Ueberlegung zu diesem Edikte geschritten seien.“ Carnicero, l. c. Tom. I. p. 273.

2) Llorente, l. c. T. I. p. 261. n. VI. et VII. Ferreras, Thl. XI. Bd. 8. S. 140 § 250 f. Jost, Thl. VII. S. 86.

Jesuiten Mariana Bericht nicht weniger als 800,000 Juden damals ausgewandert seien; aber es ist nur Schade, daß der kritische Geschichtschreiber der Inquisition zu bemerken vergaß, daß Mariana die ebengenannte Zahl für übertrieben und durchaus unglauwürdig erkläre <sup>1)</sup>. Nach gewohnter Weise verschmäh't weiterhin Llorente zu gestehen, daß der spanische Historiker Ferreras die Zahl der Ausgewanderten, nach Provinzen detaillirt, auf 30,000 Familien und ungefähr 100,000 Köpfe angibt <sup>2)</sup>.

Obgleich die Auswandernden das Verbot, edle Metalle mitzunehmen, übertraten, und Goldstücke theils in die Sättel und Halfter ihrer Maulthiere nähten, theils in kleinen Stücken verschluckten, theils auch an Orten des Leibes bargen, wo die Schaam sie aufzusuchen verhinderte; so hielt doch König Ferdinand sein Versprechen freien Abzugs, und die meisten wanderten nach Portugal, Italien oder Frankreich, oder nach der Levante und Afrika aus. Gar viele von ihnen wurden hiebei jedoch in hohem Grade unglücklich, wie in Italien durch Seuchen, so noch weit mehr in Afrika durch die Wuth und Habgier der Mauren, welche die Flüchtlinge beraubten und mordeten, ihre Frauen und Töchter mißbrauchten, und vielen sogar den Leib aufschnitten, um die verschlungenen Goldstücke zu finden.

Im größten Glende kehrten nun mehrere Tausende wieder nach Spanien zurück und unterwarfen sich jetzt der Taufe. Das Gleiche hatten jene Juden thun müssen, die von Anfang an ihren Entschluß, im Lande zu verbleiben, erklärt hatten; aber gar viele von beiden blieben innerlich Juden und fuhrten fort, insgeheim die jüdischen Gebräuche zu beobachten, so daß sie jetzt nothwendig der Inquisition in die Hände fallen muß-

1) Mariana, l. c. Lib. XXVI. c. 1.

2) Ferreras a. a. O. Auch Prescott, Thl. I. S. 527 gibt zu, daß die Angaben Llorente's übertrieben seien.

ten und diese an ihnen nun einen weiteren großen Geschäftskreis erhielt <sup>1)</sup>.

In weit geringerem Grade als die Maranos beschäftigten bald auch die Moriskos oder getauften Mauren die Tribunale der spanischen Inquisition. Bei der Eroberung Granada's im J. 1492 hatten Ferdinand und Isabella den besiegten Mauren nebst bürgerlichen Privilegien auch den Besitz ihrer Moscheen und die freie Ausübung ihrer Religion feierlich zugesichert, und Schriftsteller, die nur dieses im Auge haben, sind gerne geneigt, alles was später gegen die Mauren geschah, als einen treulosen Bruch feierlicher Verträge zu bezeichnen. Aber in der That verhält sich die Sache doch nicht wenig anders.

Die spanischen Herrscher erachteten es nicht für einen Bruch ihres königlichen Wortes, wenn sie die zwei tugendhaftesten Bischöfe ihres Reichs, Talavera und Jimenes beauftragten, durch Belehrung und Unterricht die Mauren für's Christenthum zu gewinnen. Daß den Convertirten auch besondere bürgerliche und materielle Vortheile zugewandt wurden, konnte von altgläubigen Mauren mißbilligt, aber keineswegs als Vertragsbruch erklärt werden.

Wir aber haben im achten Hauptstück gesehen, wie die Erbitterung der Mauren über das Resultat dieser Befehrungsversuche bedrohliche Aufstände im Albaycin, in den Alpujarras und in der Sierra Bermeja veranlaßte, und wie jetzt die spanischen Herrscher sich nicht mehr verbunden erachteten, die Zugeständnisse des Vertrags vom J. 1492 noch fortan denen zu gewähren, welche selbst durch Rebellion jene Verträge zuerst gebrochen hätten; vielmehr stellten sie sich auf den Standpunkt des siegenden Herrschers gegen besiegte rebellische Unterthanen, und erachteten es noch als eine milde Uebung ihres

1) Llorente, l. c. T. I. p. 262. n. VIII. Ferreras, Thl. XI. Bd. 8. S. 141. §. 252. Prescott, Thl. I. S. 525. Fuß, Thl. VII. S. 86 ff.

Rechtes, wenn sie ohne Anwendung der Strafe des Hochverraths von den Rebellen nichts anderes verlangten, als daß sie die Taufe empfangen, oder — ohne Verlust ihres Vermögens — gegen eine Abgabe von zehn Goldgulden für jeden Kopf, auswandern sollten. Der größte Theil blieb und bekannte sich jetzt zum Christenthum, so daß im ganzen alten Königreiche Granada nicht ein ungetaufter Maure mehr zu finden war <sup>1)</sup>. Dagegen lebten solche noch zahlreich in jenen Provinzen Castiliens und Leons, die schon viel früher als Granada von den Christen erobert worden waren; und um die Granadenser Moriskos vor dem Rückfall zu bewahren, ward ihnen alle Verbindung mit jenen durch ein Edikt vom 20. Juli 1501 untersagt. Wenige Monate später aber, den 12. Februar 1502, erschien ein neuer königlicher Befehl, welcher auch die Mauren von Castilien und Leon den Granadischen gleichstellte und auch ihnen die Annahme der Taufe oder die Auswanderung befahl. Die Meisten ergriffen den ersten Theil dieser strengen Alternative, ließen sich taufen und blieben in Spanien <sup>2)</sup>.

Zu dieser herben Maßregel gegen die Mauren soll Don Diego de Deza aus dem Dominikanerorden, der Nachfolger Torquemada's († 16. Septbr. 1498) im Amte eines Großinquisitors, Reichswater Ferdinand's und Bischof von Jaen, später Erzbischof von Sevilla gerathen haben <sup>3)</sup>, und er war es überdies, der den katholischen Königen auch in Granada die Inquisition einzuführen rieth, um die Rückkehr der Moriskos zum Islam zu verhüten. Doch Isabella gestand nicht mehr zu, als daß das Tribunal von Cordova seine Gerichtsbarkeit auch über Granada ausstrecken, jedoch nur im Falle eines vollständigen Abfalles vom Christenthum, nicht aber wegen

1) Siehe oben S. 71.

2) Siehe oben S. 72.

3) Nicht Torquemada, wie einige Historiker angeben, denn dieser war schon mehrere Jahre vorher gestorben.

einzelner geringerer Abweichungen einen Morisken beunruhigen dürfe <sup>1)</sup>.

Unter ähnlicher Bedingung wurden bald auch die in den Provinzen Castiliens und Leons wie im Königreiche Aragon ansässigen Moriskos der Inquisition unterstellt und in der That milde behandelt, wie dieß Erstere selbst im Jahre 1524 in einer Erklärung gegen den fünften Großinquisitor Manrique bezeugten, des Inhalts: „sie seien von seinen Amtsvorfahrern stets nach Billigkeit behandelt und in Schutz genommen worden“ <sup>2)</sup>.

Auch Manrique ließ ihnen, wie Florente gesteht, dieselbe Milde angedeihen, und als eine Visitation im Königreich Granada im Jahre 1526 zeigte, daß nahezu alle Moriskos wieder vom Christenthume abgefallen und kaum sieben treu geblieben seien, so wurde zwar jetzt in Granada selbst ein Inquisitionstribunal errichtet, aber doch noch immer die größte Nachsicht gegen die wiederholt Rückfälligen angewendet <sup>3)</sup>; Papst Clemens VII. aber sorgte dafür, daß die Moriskos einen tüchtigen Unterricht in der christlichen Religion erhielten <sup>4)</sup>; zu gleicher Zeit gebot Kaiser Carl V. die Güter der Apostaten dürften nicht confiscirt, sondern müßten ihren Kindern erhalten und kein Abtrünniger dürfe dem weltlichen Arm zur Bestrafung, namentlich nicht zur Todesstrafe übergeben werden <sup>5)</sup>.

Eben so milde war das Loos aller in Spanien wohnenden Moriskos unter König Philipp II., kein einziger wurde wegen Abfalls vom Christenthum hingerichtet und erst als die Granadenser sich auf's Neue empörten und einen Abkömmling

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 333. n. I.

2) *Llorente*, l. c. T. I. p. 424. n. VI. und p. 425—438.

3) *Llorente*, l. c. T. I. pp. 439. 440. n. VIII—X.

4) *Llorente*, l. c. T. I. p. 447. n. III.

5) *Llorente*, l. c. T. I. p. 448. n. V. et VI.

ihrer alten Herrscher zum Könige erwählten, fanden sie eine strengere Behandlung <sup>1)</sup>.

Wohl suchten noch fortwährend die Päpste, namentlich Gregor XIII., durch Milde die Moriskos zu gewinnen, aber eine aufrichtige und nachhaltige Besserung derselben erfolgte so wenig, daß sie vielmehr durch neue Aufstände, durch hochverrätherische Verbindungen mit den Mauren in Afrika u. dgl., unter Philipp III. im J. 1609 ihre völlige Vertreibung aus Spanien selber herbeiführten, was schon der kluge König Franz I. von Frankreich dem Kaiser Carl V. gerathen hatte <sup>2)</sup>.

Ist uns bisher die Inquisition in der Hand der spanischen Könige als ein Mittel erschienen, um der spanischen Nationalität im Kampfe gegen die Anstrengungen des Judentums und Islam's den Sieg zu verschaffen <sup>3)</sup>, so entdecken wir jetzt noch einen zweiten politischen Grund, weshalb die spanischen Könige ein Institut in aller Weise begünstigten, welches, anscheinend kirchlich, gerade von Seite der Kirchenvorsteher, der Päpste und Bischöfe, fast beständig beklagt und bekämpft wurde.

1) Llorente, l. c. T. I. p. 450. n. IX. p. 451. n. XI.

2) Llorente, l. c. T. I. p. 429. n. VIII. Das Verbannungsbekret steht bei Carnicero, l. c. Tom. I. p. 289. Häufig wird diese Verjagung der Moriskos den Spaniern zum großen Vorwurfe gemacht, aber richtig wiesen schon die Göttinger gelehrten Anzeigen (v. 28. Juli 1842) darauf hin, daß dieselbe von den aufgeklärtesten und geistreichsten Zeitgenossen, wie Cervantes, als eine dringende Nothwendigkeit ersehnt worden sei.

3) Le Maître sagt hierüber in seinen Briefen über die spanische Inquisition sehr richtig: „gewaltsamen Angriffen gegen den Staatskörper kann man nicht anders zuvorkommen, noch sie abwehren, als durch ebenmäßig gewaltsame Mittel. Dieß ist ein unwidersprechlicher Grundsatz in der Politik“, und weiter unten: „die Judenisten und verkappten Mauren mußten entweder selbst zittern, oder sie machten zittern.“ p. 8. 10.

Schon mehrmals konnten wir bemerken, daß mit der Regierung Ferdinand's und Isabella's der Uebergang des alten Staats in den neuen, des germanischen in den abstrakten und absoluten seinen Anfang genommen habe, wie dieß auch Ranke in seinem Werke über „Fürsten und Völker von Südeuropa im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert“ deutlich dargethan hat <sup>1)</sup>. Im alten Staate nun war die Central- oder königliche Macht durch drei ziemlich freie Corporationen, Adel, Clerus und Städte, beschränkt, und dieß um so mehr, als diese drei Stände enge mit dem Auslande zusammenhingen, der Clerus mit Rom, Adel und Städte aber mit ihren fremdländischen Standesgenossen, so daß die Schließung des Staates in sich selbst und damit die königliche Ueberwucht nicht wenig gehindert war. Am kleinsten aber in ganz Europa war nahezu die königliche Macht in Castilien und Aragon, und darum treffen wir auch gerade hier früher als anderswo das Streben der Regenten, die Selbstständigkeit der Stände zu mindern und die Centralgewalt zu erhöhen <sup>2)</sup>. In Castilien gelang dieß noch früher als in Aragon, in beiden Staaten aber war die Inquisition das wirksamste Mittel, sämmtliche Unterthanen, namentlich Adel und Clerus unbedingt der Krone zu unterwerfen, und die absolute Autorität des Regenten zur Vollendung zu bringen <sup>3)</sup>. Daher kommt

1) Erster Band, Berlin 1837.

2) Vgl. Ranke a. a. D. Thl. I. S. 215. 216.

3) Ranke, a. a. D. Thl. I. S. 248 sagt: „es war die Inquisition, durch welche die unbedingte Autorität der Regierung vollendet wurde.“ Sehr merkwürdig ist, was und der französische Graf Alexis von Saint-Priest in der Revue de deux Mondes (April 1844) in seiner Geschichte der Verbannung der Jesuiten aus Portugal etc. (übers. v. Fink), über das Verhältniß Pombal's zur Inquisition mittheilt. Dieser portugiesische Minister, der Vertilger der Jesuiten und Apostel des Absolutismus, ein Feind Rom's und der Kirchenfreiheit wie Wenige, war ein begeisterter Lobredner der Inquisition. „Er hatte in

es auch, daß gerade die beiden höheren Stände die Inquisition am meisten haßten und am häufigsten mehr als Feinde derselben, denn als Keger verfolgt wurden; namentlich aber waren es die Prälaten, die sich bald in zahlreiche Prozesse mit den neuen Tribunalen verwickelt sehen mußten. Aber auch den Päpsten konnte es nicht entgehen, daß die spanische Inquisition weit mehr dem politischen Absolutismus als dem kirchlichen Purismus diene, und darum haben sie derselben in eben dem Grade Abbruch zu thun gesucht <sup>1)</sup>, als sie selbst die alte kirchliche Inquisition förderten. Endlich verkannte aber auch das castilische Volk nicht, daß die Tribunale des sog. heiligen Officiums die Klippe seien, an denen sich die Gewalt und die Hoheit des Adels und des Clerus brechen müsse, und darum fand die Inquisition gerade bei den unteren Classen solchen

dieser furchtbaren Körperschaft“ (der Inquisition), sagt Saint-Priest, „eine bequeme und schnelle Waffe, eine Art von Wohlfahrtsausschuß gefunden; auch sprach er von ihr nicht anders, als mit Begeisterung. Er sagte eines Tages zu dem französischen Geschäftsträger: „ich will Ihr Land mit der Inquisition versöhnen, und der Welt die Möglichkeit dieses Tribunals darthun, es wurde bloß dazu unter der Autorität des allergläubigsten Königs eingesetzt, um gewisse Verrichtungen der Bischöfe zu erfüllen, Verrichtungen, die in den Händen einer vom Souverain gewählten Körperschaft weit sicherer sind, als in denen eines einzelnen Mannes, der sich selbst, oder auch Andere täuschen kann.““ Um solche Grundsätze auf ein Beispiel zu stützen, fand es Bombal pikant, sie auf die Jesuiten anzuwenden. Er zog den Pater Malagrida aus dem Gefängniß, worin er vergessen schmachtete, und ließ ihn der Ketzerei anklagen von der Inquisition, die ihn dem weltlichen Arme überlieferte, d. h. dem Verdächtigen-Tribunale, einer seit der Verschwörung der Granden eingesetzten willkürlichen Commission. Malagrida wurde sofort erbroffelt und in einem feierlichen Auto da Fé verbrannt.“ Ich füge bei, daß Bombal seinen Bruder zum Großinquisitor Portugal's machte und eben dadurch unumschränkte Gewalt im Lande, auch über Adel und Clerus erhielt.

1) Ranke, a. a. D. S. 245.

Anklang, daß der Castilianer auf dieselbe eigentlich stolz war und sich dieser Institution seines Vaterlandes in der That rühmte <sup>1)</sup>. Wahrhaft populär mußte aber die Inquisition, wie ebenfalls Ranke schon andeutet <sup>2)</sup>, weiterhin auch darum in Spanien werden, weil sie sich der hier mehr als irgendwo anders herrschenden Unterscheidung von reinem und unreinem Blute außs innigste angeschlossen, und die gewaltigste Waffe des reinen Blutes wider das besleckte war. Eine Nationalbitterkeit schied hier in Spanien die Söhne der germanischen Westgothen von den Nachkömmlingen der Juden und Mauren, und das strengste Gesetz gegen die Letzteren hatte sich von vornherein des Beifalls der Ersteren zu erfreuen. So war es natürlich, daß die Inquisition, von den nach Absolutismus strebenden Fürsten gewollt, und von der Masse des Volkes als nationale Institution betrachtet, mit rascher Eile und ohne kräftigen Widerspruch sich in ganz Castilien ausdehnte.

Weniger und später als in Castilien gelang es in Aragon, den neuen Staat mit dem alten zu vertauschen, und darum treffen wir gerade auch hier eine ziemlich heftige Opposition gegen die neuen Tribunale von Seite des Adels und der Städtepräsidenten, obgleich seit Jahrhunderten die kirchliche Inquisition ganz ruhig in Aragonien geduldet worden war. Ähnliches geschah auch in Sizilien und Neapel, deren Bewohner an die alte Inquisition seit unfürdenklichen Zeiten gewöhnt nur durch strenge Gewalt und erst nach Unterdrückung mehrerer Aufstände zur Unterwerfung unter die Staatsinquisition genöthigt werden konnten <sup>3)</sup>.

1) Ranke, a. a. D. S. 244. Morgenblatt, Jahrg. 1841, April. Nr. 82. S. 327.

2) Ranke, a. a. D. S. 245 f.

3) Llorente, l. c. T. II. p. 118. n. III. p. 121. n. I. Es ging ihnen hier, wie im vierzehnten Jahrhundert den Templern, welche ausdrücklich von der alten Inquisition gerichtet zu werden verlangten, wohlwissend, wie die Geschichtschreiber sagen, daß sie hier

Die Erbitterung der adelichen Aragonier gegen die Inquisition ging aber so weit, daß sie den ersten königlichen Inquisitor ihres Landes, den Dr. Peter Arbues von Epila, Domherrn von Zaragoza, meuchlings in der Kirche ermordeten, während er eben Nachts im Chore die Metten sang, den 15. September 1485. Doch gerade dieser Frevel gab der Staatsinquisition in diesem Lande festen Bestand <sup>1)</sup>.

Diesen staatlichen Charakter der spanischen Inquisition hat auch die genauere Geschichtsforschung der neueren Zeit vollkommen anerkannt, und selbst Ranke hat sich in dieser Richtung also ausgesprochen: „Wir haben über dieselbe (die Inquisition) ein berühmtes Buch von Lorente; und wenn ich mich erühne, nach einem solchen Vorgänger etwas zu sagen, was seiner Meinung widerstreitet, so finde dieß darin eine Entschuldigung, daß dieser so gut unterrichtete Autor in dem Interesse der Afrancesados, der josephinischen Verwaltung schrieb. In diesem Interesse bestreitet er die Freiheiten der baskischen Provinzen, obwohl dieselben doch schwerlich zu läugnen sind. In demselben sieht er auch in der Inquisition eine Ujuration der geistlichen Macht über die Staatsgewalt. Irrerich indeß nicht ganz, so ergibt sich aus den Thatsachen, die er selber anführt, daß die Inquisition ein königlicher, nur ein mit geistlichen Waffen ausgerüsteter Gerichtshof war. Erstens waren die Inquisitoren königliche Beamte. Die Könige hatten das Recht sie einzusetzen und zu entlassen; die Könige hatten unter den übrigen Räten, welche an ihrem Hofe arbeiteten,

weit gerechter und milder, als von König Philipp dem Schönen von Frankreich behandelt werden würden. *Le Maistre*, l. c. p. 27.

- 1) *Lorente*, l. c. T. I. p. 189. *Blancas*, *Commentarii rerum Aragonensium* p. 261 nennt den Arbues (gewöhnlich Meister Epila genannt) und seinen Kollegen, den Dominikaner Caspar Inglar: duo egregii et praestantes viri, den Arbues insbesondere aber einen vir justus, optimus, singulari bonitate et modestia praeditus, inprimisque sacris literis exaltus et doctrina.

auch einen Rath der Inquisition; wie andere Behörden, so unterlagen auch die Inquisitionshöfe den königlichen Visitationen; bei denselben waren oft die nämlichen Männer Assessoren, welche im höchsten Gericht von Castilien saßen. Vergebens nahm Jimenes Anstand, einen von Ferdinand dem Katholischen ernannten Laien in den Rath der Inquisition aufzunehmen: „„Wißt Ihr nicht?““, jagte der König, „„daß wenn dieser Rath eine Gerichtsbarkeit hat, der König es ist, von dem er sie hat?““ Wenn Lorente von einem Prozesse spricht, den man gegen Carl V. und Philipp II. selber versucht habe, so ist aus seiner eigenen Erzählung zwar deutlich, daß Paul IV., damals in offenem Kriege mit Kaiser und König begriffen, auf so etwas angetragen hat, — doch nicht, daß man darauf eingegangen wäre und nur jemals einen ähnlichen Versuch gemacht hätte <sup>1)</sup>. Zweitens fiel aller Vortheil von den Confiscationen dieses Gerichts dem Könige anheim . . . Der Ertrag dieser Confiscationen bildete eine Art von regelmäßigem Einkommen für die königliche Kammer . . . Drittens ward hiedurch erst der Staat vollkommen abgeschlossen; der Fürst bekam ein Gericht in die Hände, welchem sich kein Grande, kein Erzbischof entziehen durfte. Dieß war den Ausländern

- 1) Ranke hat hier den Thatbestand nicht genau berichtet. Die Sache verhält sich folgendermaßen. Allerdings hat Paul IV. über Kaiser Carl erbittert, ihm und seinem Sohne Philipp II. mit der Inquisition gedroht. Aber er übertrug diese Untersuchung natürlich nicht der spanischen Staatsinquisition, sondern dem römischen Tribunale, und letzteres sollte sich erklären, ob der Kaiser nicht den Protestanten in Deutschland zu große Zugeständnisse mache. Was aber Paul den spanischen Inquisitoren zu untersuchen aufgab, das betraf nicht die Person des Kaisers und Philipp's, sondern jene Theologen, namentlich Melchior Canus, welche ein Gutachten des Inhalts abgegeben hatten: „Carl solle den Papst durch Gewalt zur Nachgiebigkeit zwingen.“ Carl schützte jedoch den Canus und seine Inquisition mußte nach seinem Willen handeln. S. den Prozeß bei *Lorente*, T. II. p. 172—176.

an demselben vorzüglich auffallend: „die Inquisition“, sagt Segni, „ist dazu erfunden, den Reichen ihren Besitz, den Mächtigen ihr Ansehen zu rauben.“ Wie Carl kein anderes Mittel weiß, die Bischöfe, welche an dem Aufstande der Comunidades Theil genommen, zu gewisser Strafe zu ziehen, will er, daß die Inquisition sie richte. Wie Philipp II. verzweifelt, den Antonio Perez strafen zu können, nimmt er die Inquisition zu Hülfe... Wie demnach das Gericht auf der Vollmacht des Königs beruht, so gereicht seine Handhabung zum Vortheil der königlichen Gewalt. Es gehört zu jenen Spolien der geistlichen Macht, durch welche diese Regierung mächtig geworden, wie die Verwaltung der Großmeisterthümer, die Besetzung der Bisthümer, — seinem Sinn und Zweck nach ist es vor allem ein politisches Institut. Der Papst hat ein Interesse, ihm in den Weg zu treten, und thut es, so oft er kann. Der König aber hat ein Interesse, es in steter Aufnahme zu erhalten<sup>1)</sup>.

Ähnlich wie Leopold Ranke urtheilt auch Heinrich Leo über die Inquisition, wenn er sagt: Isabella „wusste dann durch die Inquisitionsbehörde, die ein ganz von ihr abhängendes geistliches Institut, gegen Laien und Geistliche zugleich gerichtet, war, den Adel und die Geistlichkeit von Castilien zu beugen“ und „da diese Herrscher wie in Castilien durch die Inquisition, so in ihren andern Reichen durch andere oder ähnliche Institute politische Hebel anzubringen wußten, mit denen sie die Macht des Adels und der Geistlichkeit bodenlos machten, ging unter ihrem Scepter auch der größte Theil der

1) Ranke, Fürsten und Völker. Bb. I. S. 242—245. Man sieht, sagt Ranke S. 245 An., aus den Briefen des Nuntius Wisconti v. J. 1563, daß Rom der Einführung der spanischen Inquisition eine große Verminderung des päpstlichen Ansehens (gran diminuzione dell' autorità di questa santa sede) zuschrieb.

pyrenäischen Halbinsel am Ende des Mittelalters dem Zustande strenger Monarchie entgegen“<sup>1)</sup>.

Mit diesem Urtheile stimmt auch der französische Minister Guizot überein in den Worten: „elle (die Inquisition) fut d'abord plus politique que religieuse, et destinée à maintenir l'ordre plutôt, qu'à défendre la foi“<sup>2)</sup>.

Es mag erlaubt sein, dieser Aeusserung Guizot's auch die seines Stellvertreters auf dem Lehrstuhle der Geschichte an der pariser Hochschule, Lenormant, wie das „Morgenblatt“ uns dieselbe berichtet, an die Seite zu stellen. „Die Inquisition,“ sagt er, „war ihrem ursprünglichen Begriff und Wesen nach keine religiöse, sondern eine politische Institution, und weit entfernt, diesen Greuel einer hinter dem undurchbringlichen Schleier des Geheimnisses verborgenen Justiz zu verabscheuen, war der Spanier sogar stolz darauf, eine so vorzügliche Anstalt zu besitzen. Schon der Umstand, daß dieses geheime Gericht der Mehrzahl nach aus weltlichen Beamten<sup>3)</sup> zusammengesetzt war, ist bezeichnend für seinen Charakter. Die Inquisition war nichts weiter als eine sehr gut bediente Polizei, vor der durchaus kein Ansehen der Person galt“<sup>4)</sup>.

1) Leo, Weltgeschichte, Bb. II. S. 431 f.

2) Cours d'histoire moderne. Paris 1828—30. V. leç. 11. b. Prescott. Thl. I. S. 276.

3) Hier hat H. Lenormant Unrecht, die meisten Mitglieder waren Geistliche, aber Weltgeistliche, — daher das Mißverständnis des pariser Gelehrten.

4) Morgenblatt, Jahrg. 1841. 6. April. N. 82. S. 327. Uebrigens hat diese Wahrheit schon vor mehr als fünfzig Jahren der gelehrte Würtemberger, L. Timoleon Spittler in seiner interessanten Vorrede zur Neußchen Sammlung der Instruktionen der span. Inquisition wiederholt ausgesprochen: „Sie war, sagt er S. XIV, „ein Werkzeug der Könige, die den Despotismus auf den Ruin der großen Nationalfreiheiten zu gründen suchten,“ S. XV.: „das neue Gericht war ein bloß königliches Gericht“ und S. XVIII.: „alles zum Vortheil des Königs und — nicht der Kirche.“

Nach diesen von protestantischer Seite kommenden Urtheilen wollen wir nur noch einige wenige katholische Aeußerungen über den staatlichen Charakter der Inquisition vernehmen. Der berühmte Graf Le Maistre sagt hierüber: „Man glaubt, die Inquisition sei ein bloß geistliches Gericht; das ist unwahr. . . . Das Inquisitionsgericht ist bloß ein königliches. Der König ernennet den Generalinquisitor, und dieser hinwieder mit Bewilligung des Königs die besondern Inquisitoren. Die Gerichtsordnung ist im Jahre 1484 mit Genehmigung des Königs von Torquemada verkündigt worden“<sup>1)</sup>. Ebenso äußerten sich schon die hyperliberalen und freisinnigen Cortes vom Jahre 1812 mit den Worten: „die spanischen Könige haben jederzeit die Rathschläge, die man ihnen gegen die Inquisition eingegeben, verworfen, weil sie die Inquisitoren in allen Fällen nach Belieben ernennen, suspendiren oder fortschicken konnten“<sup>2)</sup>. Nicht umsonst hat darum Carl V., der doch das Regieren verstand und das Selbstherrschen liebte, in seinem Testamente die Inquisition seinem Nachfolger dringend empfohlen, damit er seine Regentenpflicht erfülle<sup>3)</sup>.

Wie richtig aber diese Urtheile über den staatlichen Charakter der Inquisition seien, geht aus den Statuten derselben vom Jahre 1484 selbst deutlich hervor. Ganz unverkennbar charakterisiren nämlich diese die Inquisition überall als ein Staatsinstitut, daher wiederholen sich immer die Ausdrücke: „die Hoheiten (d. i. Ferdinand und Isabella) wollen, bestimmen, befehlen“, „die Hoheiten verzeihen“, „es ist gar nicht der Wille ihrer Hoheiten“, „es befehlen die durchlauchtigsten Herrscher, der König und die Königin, sie finden für gut“ u. dgl., während von der kirchlichen

1) *Lettres sur l'inquisition etc.* pp. 11. 12.

2) *Le Maistre*, I. c. pp. 37. 38.

3) *Llorente*, I. c. T. II. pp. 155. 156.

Macht und deren Willen und Anordnung gar nicht darin die Rede ist<sup>1)</sup>.

Mit dieser richtigen Erkenntniß des Zweckes und staatlichen Charakters der Inquisition verbindet sich in neuerer Zeit auch eine wahrhaftere Würdigung dieser Anstalt und ihrer Wirkungen, und wie überhaupt seit Kurzem die Geschichte von manchen alten Schladen stereotyp gewordener Lüge befreit wurde, so hat man auch im Gebiete der Inquisitionsgeschichte manche lang schon coursirende falsche Münze abzuschätzen begonnen. Nicht der Inquisition, sondern der Wahrheit das Wort zu reden, sind nun auch folgende Bemerkungen bestimmt, welche die Beschaffenheit jenes Gerichtes näher aufklären sollen, bevor wir den Antheil des Kimenes an demselben richtig erwägen können.

1) Man beurtheilt die Inquisition häufig nach den Grundsätzen des neunzehnten, statt nach denen des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts, und darum nothwendig ungerecht. Während man seit etwa hundert Jahren vielfach geneigt ist, gerade in den Irr- und Ungläubigen aller Art die gebildetsten und edelsten Staatsbürger zu erblicken, beruhete ganz im Gegentheil die Inquisition auf der mittelalterlichen Ansicht, daß Abirrung von der Religion ein Majestätsverbrechen und nur der Bekenner der Staatsreligion ein sicherer, des Vertrauens würdiger Staatsbürger sei. Es ist natürlich, daß der Vertreter des einen Standpunkts Erscheinungen, die auf dem andern erwachsen sind, unmöglich unparteiisch würdigen kann, wenn er sich nicht bei Fällung des Urtheils aus seiner Zeit heraus in die andere und in ihre Anschauungsweise zu versetzen vermag. Solches thut jeder wahre Historiker; aber gerade die Inquisition ist am meisten eben von Jenen besprochen und am häufigsten von Solchen geschildert worden, die statt Untersuchungen bloß Phrasen, statt Forschungen bloß Behauptungen

1) Reuß, Sammlung der Instruktionen des span. Inquisitionsgerichts. Hanover 1788. S. 9. 15. 30. 31. 32. Befehl, Kimenes.

tungen, statt objektiver Beurtheilung nur romanhafte Schilderungen gaben und den Abmangel des Wissens durch sogenannte freisinnige Floskeln zu ersetzen versuchten. Leute dieser Art bedenken freilich nicht, daß der Grundsatz: *cujus est regio, illius et religio*, auf welchem die ganze Inquisition beruht, in alter Zeit völlig allgemein anerkannt und so wenig bestritten war, daß ihn namentlich die Protestanten besonders vertheidigt und praktisch durchgeführt haben. Ich erinnere z. B. an die Pfalz, wo Churfürst Friedrich III., der bisher lutherisch gewesen, im Jahre 1563 zum Calvinismus übertrat, alle Gemeinden seines Landes zu gleichem Schritte zwang und Ledweden vertrieb, der den Heidelberger Katechismus nicht annehmen wollte. Dreizehn Jahre später führte sein Sohn Ludwig 1576 das orthodoxe Lutherthum wieder ein, verjagte die calvinischen Prediger und Lehrer, und zwang seine Unterthanen, wieder lutherisch zu werden. Mit gleicher Gewalt restituirte 1583 der Pfalzgraf Johann Casimir als Vormund Friedrich's IV. den Calvinismus wieder, und so erfuhr es die Pfalz wiederholt zur Genüge, daß nicht bloß in Spanien, sondern auch in Deutschland, nicht bloß von Ferdinand dem Katholischen, sondern von den ersten protestantischen Fürsten Einsförmigkeit mit der Staats- und Hofreligion erzwungen und eine Abweichung von derselben mit den schwersten bürgerlichen Strafen belegt werde. Spanien verfuhr in der That gar nicht anders, als Lutheraner und Calvinisten auch in Deutschland verfuhr. Der Religionsfriede v. J. 1555 (§. 24) gab jedem Reichsstande die Vollmacht, seinen Unterthanen die Alternative zu stellen, die Religion des Fürsten anzunehmen, oder nach Erlegung einer gewissen Summe auszuwandern, gerade wie es in Spanien mit den Juden und Mauren gehalten wurde, und es ist nicht im Geringsten unbekannt, daß die Reformation gerade dieser freundlich spanischen Alternative den größten Theil ihrer Ausbreitung in Deutschland verdankte. Es unterliegt weiterhin auch keinem Zweifel, daß jene, welche dem Ansinnen

ihrer deutschen protestantischen Grundherrn nur scheinbar gehorchten, im Innern aber der alten Religion zugethan blieben und dieselbe in dem Gebiete ihres Herrn wieder einzuführen versuchten, auch in Deutschland keine milde Behandlung zu gewärtigen hatten, und ich weiß nicht, ob es schlimmer war, in solchem Falle in die Hände der spanischen Inquisition als in die eines eifrig lutherischen Herzogs zu fallen. Daß Solche, deren Uebertritt zur Confession des Landesherrn verächtlich war, oder die gar wieder zur alten Kirche zurückgekehrt waren, in Deutschland so wenig, als in Spanien bürgerliche Ehren und Aemter verwalten durften, bedarf um so weniger der Erwähnung, als man sogar noch jetzt von einzelnen — eine absolute Parität der Confessionen grundsätzlich aussprechenden Staaten wissen will, daß in ihnen das Glaubensbekenntniß eine Behinderung der Anstellung, und die erste Frage bei Besetzung gar mancher Aemter nicht auf die größte scientivische und moralische Tüchtigkeit, sondern auf die Confession und kirchliche Ueberzeugung des Candidaten gerichtet sei. Gewiß, es gab und gibt mehr Inquisitoren, die den Namen nicht führen, als solche, die sich aufrichtig nach ihrem Geschäfte benannten.

2) Weiterhin vergißt man bei Beurtheilung der Inquisition gar häufig, daß überhaupt das Strafrecht jener Zeit viel härter und blutiger war, als das des neunzehnten Jahrhunderts. Manches Vergehen, welches jetzt mit geringer Buße gepönt wird, mußte damals durch Blut gesöhnt werden, und noch ist die peinliche Halsgerichtsordnung Carl's V. v. J. 1532 der sprechendste Zeuge von der strengen Criminaljustiz jener Zeit, aus der auch die spanische Inquisition hervorgegangen ist. Auch die Carolina belegt z. B. die Lästerung Gottes und der heiligen Jungfrau mit einer Strafe an Leib, Leben und Gliedern §. CVI.; der Päderast und Sodomit soll mit dem Feuer gerichtet §. CXVI., der Zauberer mit Todesstrafe belegt werden §. CVI. Gleiche Härte finden wir daselbst in der Ahn-

ding rein bürgerlicher Vergehen, der Falschmünzer z. B., und derjenige, welcher falsche Münze wissentlich ausgibt, soll verbrannt §. CXI., wer das Maas und Gewicht verfälscht, mit Ruthen gehauen, und wenn der Gegenstand bedeutend, hingerichtet werden §. CXIII., ein mit Einsteigen verbundener Diebstahl, er mag groß oder klein sein, soll mit dem Strange, mit Ausstechung der Augen, mit Abhauen der Hand u. dergl., jeder wiederholte Diebstahl aber unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden §. CLIX. und CLXII. 1). Aehnlich wurde in Frankreich ehemals das kleinste Vergehen gegen die Sicherheit der Straßen mit dem Tode bestraft 2), und wie grausam einstens auch die Wilderer behandelt wurden, ist allbekannt.

Greifen wir noch etwas weiter zurück in der Geschichte, so begegnen wir auch da keiner größeren Milde, im Gegentheil gerade vor Abfassung der Carolina waren die Strafen, namentlich die Folter noch härter als nachher und die peinliche Halsgerichtsordnung des großen Kaisers erscheint der früheren Praxis gegenüber sogar noch als Milde 3). Ja, in demselben Jahrhundert, aus welchem die spanische Inquisition stammt, hat einer der gebildetsten und liberalsten Männer Europa's, der berühmte Pariser Kanzler Gerson sogar gegen den Papst und die Cardinäle Todesstrafe empfohlen, wenn ihre Wirksamkeit der Kirche feindlich sein würde 4). Wenn aber Gerson solche drastische Mittel gegen die höchsten Autoritäten der Welt für gerecht hält, was konnte dann in Spanien ein Ketzer von beslecktem Blute erwarten?

1) Siehe Böpfl, die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. Heidelberg 1842.

2) *Le Maistre*, l. c. p. 68.

3) Erörterungen der wichtigsten Lehren des Criminalrechts. In Zusätzen zu Feuerbach's Lehrbuch des peinl. Rechts, v. Weizgand. S. 16.

4) Vgl. meine Abhandlg.: „Blicke ins 15te Jahrhundert und seine Concilien“ in den Gieser Jahrbüchern 1835. Bd. IV. S. 81.

Wie aber die Behandlung der Häretiker in jener Zeit den Charakter der damaligen Criminaljustiz überhaupt an sich trägt, so schritt sie auch gleichmäßig mit dieser einer größeren Milde zu, was selbst Llorente mit lobenden Worten anerkennt und auch sein Nachtreter in der Encyclopädie von Gruber und Ersch nicht verschweigen kann 1).

3) Nicht zu übersehen ist weiterhin bei Beurtheilung der Inquisition, daß die Todesstrafe für Ketzerei nicht ihr allein eigen, sondern damals allen Ländern und Confessionen gemein war. Dessen ist Michael Servet Zeuge, von dem schon im Jahre 1531 der bekannte Reformator Bucer auf öffentlicher Kanzel zu Straßburg sagte, er verdiene wegen seiner Schrift gegen die Trinität den schmachlichsten Tod. Und daß dieß nicht bloß eine starke Redefigur der Reformirten war, zeigte zwei Dezennien später Calvin, als er am 27. Oktober 1553 zu Genf den „Ketzer“ an langsamem Feuer qualvoll verbrennen ließ. Zur Rechtfertigung dessen verfaßte der große Reformator, wie bekannt, seine Schrift: *fidelis expositio errorum M. Serveti et brevis eorum refutatio, ubi docetur, jure gladii coercendos esse haereticos*. Damit aber ja kein Zweifel bleibe, daß die Protestanten jener Zeit die Ketzerei mit der Todesstrafe belegt wissen wollten, schrieb der „sanfte“ Melancthon hierüber an Calvin: „ich habe Deine Schrift gelesen, worin Du die schrecklichen Blasphemien Servet's ausführlich widerlegt hast, und danke dafür dem Sohne Gottes, der in diesem Deinem Kampf Dir den Preis zuerkannt hat. Jetzt und in alle Zukunft ist Dir die Kirche zum größten Danke dafür verpflichtet. Böllig stimme ich Deinem Urtheile bei und behaupte, Eure Obrigkeit habe ganz nach Gerechtigkeit gehandelt, daß sie einen blasphemischen

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 303. u. II. p. 320. n. V. Gruber und Ersch, u. d. N. Inquisition. S. 469.

Menschen nach ordnungsgemäßer Untersuchung hinrichten ließ" 1). Zum Ueberflusse bemerke ich noch, daß auch Theodor Beza eine Schrift de haereticis a magistratu civili puniendis verfaßte, und daß außer Servet noch gar viele Andere, wie Valentin Gentilis, Bolsec, Carlstadt, Grüet, Castellio, der Rath Ameaur u. durch Gefängniß, Verbannung und Tod sich überzeugen konnten, daß in der protestantischen Kirche keine mildere Inquisition als in Spanien herrsche. Dieß wird auch von manchen Protestanten selbst, wie z. B. von Prescott in seiner Geschichte Ferdinand's und Isabella's anerkannt 2). Doch wir brauchen nicht bis ins 16. Jahrhundert hinaufzusteigen, und eben so wenig die schauerhafte Mißhandlung der Katholiken in England zu betrachten, um bei den Protestanten Seitenstücke zur spanischen Inquisition zu entdecken. Einen eigenthümlichen Fall dieser Art aus dem vorigen Jahrhundert berichtet uns schon Pfeilschifter, daß nämlich im Jahre 1724 zu Rendsburg in Holstein ein junger Soldat, weil er einen Bund mit dem Teufel machen wollen, durch königliche Begnadigung bloß enthauptet wurde 3). Ja noch in unseren Tagen, sage im Jahre 1844 den 3. April, wurde in Schweden der Maler J. D. Nilson wegen „Abfalls von der lutherischen Lehre und des Uebertritts zu einer irrhümlichen Religion“ (der katholischen) des Landes verwiesen und aller bürgerlichen und Erbrechte für verlustig erklärt 4). Das über ihn gefällte Urtheil seiner protestantischen Richter wäre, um in einer banalen Phrase zu reden, eines Torquemada würdig gewesen.

1) Schröckh, Neuere Kirchengesch. Thl. V. S. 517. Alzog, Kirchengesch. 3. Aufl. S. 814 f.

2) Thl. II. S. 375. Note 41 u. 42.

3) Pfeilschifter, Zurechtweisungen für Freunde und Feinde des Katholizismus. Offenbach 1831. S. 56. Vgl. Büsching, Magazin für d. neue Historie u. Th. 17. S. 333.

4) Allg. Zeitung. 1844. 28. April Nr. 119. Beilage S. 948.

Ich sage jedoch all dieß nicht um Vorwürfe zu machen, sondern nur um zu zeigen, daß auch die Protestanten den blutigen Satz: „Abweichung von der Landesreligion ist mit dem Tode zu bestrafen,“ bekannt haben, und zum Theile sogar mit wenig Milderung annoch bekennen. Hätte man aber im 16. und 17. Jahrhundert an der Richtigkeit dieses Satzes gezweifelt, so müßten, meine ich, diese Bedenken nothwendig zuerst gerade den Protestanten aufgestiegen sein, welche ihr eigener Abfall von der Kirche gegen andere Abfällige milder hätte denken lehren sollen.

4) Unter den Opfern der Inquisition nehmen die sogenannten Hexen und Zauberer eine große Zahl ein, und es wäre überflüssig, mit vielen Worten zu zeigen, daß diese Unglücklichen ebenso sehr in Deutschland als in Spanien und ebenso blutig von Protestanten als von Katholiken verfolgt worden seien. Nicht bloß ein Torquemada, auch ein Benedikt Carpov hat, zwei hundert Jahre später noch, wie wir wissen, den Hexen Scheiterhaufen errichtet. Ja, der Reformator Beza machte den französischen Parlamenten den Vorwurf, sie seien in Verfolgung der Hexen zu lässig, und Walter Scott gesteht, daß, je stärker der Calvinismus in England wurde, desto zahlreicher dafelbst auch die Hexenprocesse geworden seien 1). Um siebenzig Jahre früher als der Protestant Thomasius, hat der Jesuit Friedrich Spee von Langensfeld unter den Katholiken den Hexenglauben erschüttert 2), und noch im Jahre 1713 verurtheilte die Tübinger Juristenfacultät eine Hexe zum Tode 3); ja gerade ein Jahr später als in Spanien

1) Soldan, Dr. Gymnasialprofessor in Gießen, Geschichte der Hexenprocesse. Aus den Quellen dargestellt. Stuttgart, Cotta. 1843. S. 300 f.

2) Ein schönes Denkmal hat diesem edlen und glaubenseifrigen Priester der große Leibniz gesetzt, in seiner Theobibee. Thl. I. S. 96 und 97.

3) Soldan, a. a. D. S. 453.